

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein
integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens

KOM(2004) 474 endg.; Ratsdok. 11587/04

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 29. Juli 2004 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Juli 2004 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 130/04 = AE-Nr. 040559
und Drucksache 232/04 = AE-Nr. 041040

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

- 1.1. Im März 2004 nahm die Kommission eine Mitteilung über „Die neue Generation von Programmen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung nach 2006“¹ (nachstehend „Vorläufermitteilung“ genannt) an, die sich an die Mitteilung „Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union 2007-2013“² anschloss. Darin erläutert die Kommission, dass sie beabsichtigt, ein integriertes Programm für lebenslanges Lernen vorzuschlagen, in dem sämtliche bestehenden EU-internen Programme für die allgemeine und berufliche Bildung aufgehen sollen. Mit dem beigefügten Beschlussentwurf soll dieses Programm festgelegt werden.
- 1.2. Das integrierte Programm für lebenslanges Lernen basiert auf den laufenden Programmen Sokrates und Leonardo da Vinci, dem Programm eLearning, der Initiative Europass sowie den verschiedenen Aktivitäten, die derzeit im Rahmen des „Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung“ finanziert werden. Darüber hinaus sollte das kürzlich gestartete Erasmus Mundus Programm, das bis zum Jahr 2008 reicht, ab 2009 als zusätzliches Einzelprogramm in das integrierte Programm eingearbeitet werden.
- 1.3. Wie in der Vorläufermitteilung dargelegt, gründet sich diese Neustrukturierung insbesondere auf die folgenden vier Faktoren:
 - Veränderungen in der gesamten EU, die bewirken, dass die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung immer stärker in den Kontext des lebenslangen Lernens eingebunden werden, um die Herausforderungen der Wissensgesellschaft und des demografischen Wandels besser zu bewältigen
 - wachsende Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Bildung beim Aufbau einer wettbewerbsfähigen, dynamischen Wissensgesellschaft in Europa, sowie die Unterstützung der Fähigkeit zum Wandel, vor allem seit der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon im Jahr 2000 und im Kontext der Bologna- und Kopenhagen-Prozesse und der damit verbundenen politischen Entwicklungen seit dem Anlaufen der derzeitigen Programmphasen von Sokrates und Leonardo da Vinci
 - Notwendigkeit, auf die Ergebnisse der Evaluierungen von Sokrates und Leonardo da Vinci sowie der öffentlichen Konsultationen über die Konzeption der neuen Programmgeneration zu reagieren, d. h. bessere Ausschöpfung vorhandener Stärken und Beseitigung der festgestellten Inkohärenzen und Synergiemängel, die auf die Fragmentierung der derzeitigen Programmstrukturen zurückzuführen sind

¹ KOM(2004) 156 endg.

² KOM(2004) 101.

- Notwendigkeit der Vereinfachung und Rationalisierung der Rechtsakte der Gemeinschaft durch die Schaffung eines integrierten Bezugsrahmens, der die Finanzierung einer großen Bandbreite von Aktivitäten ermöglicht.

Im Folgenden werden die Grundsätze, auf denen der Vorschlag der Kommission aufbaut, sowie die wesentlichen Merkmale des Beschlussentwurfs beschrieben, und es wird dargelegt, wie die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird.

2. DER WEG NACH VORN

Mit den Programmen für die allgemeine und berufliche Bildung erreicht die EU jedes Jahr zahlreiche Bürger direkt – keine andere Gemeinschaftsaktivität hat eine so breite Wirkung. Zudem unterstützen die Programme die Modernisierung der Bildungs- und Berufsbildungssysteme der EU und motivieren die Bürger dazu, sich im Arbeitsleben weiterzuqualifizieren. Kurz gesagt: Sie tragen dazu bei, dass die Union als Ganzes die Ziele von Lissabon erreicht. Entsprechend schlägt die Kommission vor, die laufenden Programme wie im Folgenden beschrieben zu ändern.

2.1. Ein integriertes Programm für die allgemeine und die berufliche Bildung

Das integrierte Programm umfasst vier sektorale Einzelprogramme: **Comenius** für die allgemeine Bildung in der Schule bis einschließlich des Sekundarbereichs II, **Erasmus** für die allgemeine Hochschulbildung und die berufliche Bildung auf tertiärer Ebene, **Leonardo da Vinci** für alle anderen Aspekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung und **Grundtvig** für die Erwachsenenbildung. Daneben beinhaltet der Vorschlag ein aus vier Schwerpunktaktivitäten bestehendes „Querschnittsprogramm“, das auf die oben beschriebenen strategischen Faktoren ausgerichtet ist und Folgendes abdeckt: Sprachenlernen, mit IKT-Maßnahmen (sofern diese nicht unter die Einzelprogramme fallen) sowie umfangreichere Verbreitungsaktivitäten. Das letzte Element ist das Programm **Jean Monnet**, das auf Aktivitäten zur europäischen Integration und die Unterstützung von Einrichtungen und Vereinigungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung abzielt.

Der integrierte Ansatz ist so konzipiert, dass er zum einen die notwendige Kontinuität der in der Vergangenheit erzielten Erfahrungen gewährleistet, somit eine Architektur vorsieht, die auf der in den Mitgliedstaaten vorzufindenden wichtigsten Formen allgemeiner und beruflicher Bildungsmaßnahmen aufbaut und zugleich die bewährten Programmbezeichnungen beibehält, zum anderen die Kohärenz und die Synergien zwischen den konstituierenden Bestandteilen erhöht, um dadurch eine größere und flexiblere Anzahl von Maßnahmen noch effizienter zu unterstützen. Das integrierte Programm wird deshalb in all seinen Bestandteilen gemeinsame Aktionen und Verfahren zusammenfassen, und einen Einzelprogrammausschuss einrichten, der die allgemeine Kohärenz sicherstellt.

2.2. Mehr Substanz

Die Wirksamkeit und der Mehrwert der europäischen Kooperationsprogramme auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ist wiederholt belegt worden. Sie geben ein Instrument an die Hand, das der Verbreitung von Innovation und

bewährter Praxis dient, die sonst auf nationaler Ebene begrenzt bliebe. Die Förderung der Mobilität wirkt sich zudem nicht nur eindeutig positiv auf die betroffenen Individuen aus, sondern auch auf die daran beteiligten Institutionen. Die verschiedenen europäischen Kooperationsformen, die durch die Programme unterstützt werden, tragen somit zur Modernisierung und Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung innerhalb der Union bei.

Angesichts des breiten Konsenses über den Nutzen der Programme und der neuen, durch die Lissabon-Ziele entstandenen Herausforderungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das neue integrierte Programm für die allgemeine und berufliche Bildung sehr viel umfangreicher, aber auch effizienter sein sollte als seine Vorgänger.

Die Kommission hat die in der Vorläufermitteilung genannten quantitativen Zielvorgaben im Lichte der in der ausführlichen Finanziellen Vorausschau 2007-2013 vorgeschlagenen Beträge revidiert. Die neuen Vorgaben lauten:

- Teilnahme jedes zwanzigsten Schülers an Comenius-Aktivitäten 2007-2013
- 3 Millionen Erasmus-Studierende bis 2011
- 150 000 Leonardo-Praktika bis 2013
- 25 000 Grundtvig-Mobilitätsaktivitäten bis 2013

Mit diesen ehrgeizigen Vorgaben ist das neue Programm nach Auffassung der Kommission ein geeignetes Instrument für die Realisierung des Ziels, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen.

Der Finanzrahmen muss folglich ebenfalls erweitert werden. Die Kommission schlägt einen Richtbetrag von 13,620 Mrd. Euro für die siebenjährige Laufzeit des Programms vor.

2.3. Vereinfachung

Sowohl die an der öffentlichen Konsultation beteiligten Akteure als auch die Mitgliedstaaten, die nationalen Agenturen und die Kommission selbst (in ihrer Mitteilung zu den Haushaltsmitteln) haben darauf gedrängt, das Programm einfacher und flexibler zu gestalten. Dabei ist zu beachten, dass der vorliegende Vorschlag Aktionen umfasst, die teilweise bis zum Jahr 2013 laufen, so dass selbst Ende 2016 noch nicht alle in jenem Jahr genehmigten Projekte abgeschlossen sein werden. Angesichts dieses Zeitrahmens werden im vorgeschlagenen Beschluss nur dann operative Fragen geregelt, wenn dies unbedingt notwendig ist.

Gute Absichten allein reichen für die Vereinfachung jedoch nicht aus. Vielmehr ist ein angemessenes legislatives Umfeld erforderlich, und wenn dies nicht gegeben ist, müssen die notwendigen Ausnahmeregelungen erlassen werden. Konkret bedeutet dies, dass zielgerichtete Ausnahmen von den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung erforderlich sind. Die Richtschnur ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d. h. der Verwaltungs- und Rechnungsführungsaufwand sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Finanzhilfe stehen. Dies impliziert weiterführende Überlegungen, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- umfassendere Nutzung von Pauschalfinanzierungen und Stückkostensätzen
- einfachere Antragsformulare und Verträge
- umfassendere Möglichkeiten für die Berücksichtigung von Sachleistungen als Kofinanzierung und Begrenzung der Rechnungsführungsaufgaben für die Empfänger in solchen Fällen
- Vereinfachungen bei den Nachweisen für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit der Empfänger.

Diese Vereinfachungen sind eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die im Beschluss genannten Ziele erreicht werden können. Entsprechend wird die Kommission zu gegebener Zeit vorschlagen, die Haushaltsbestimmungen in geeigneter Form zu modifizieren – entweder durch die direkte Änderung der Durchführungsvorschriften oder in Form einer Abänderung des vorliegenden Vorschlags, in den speziell auf dieses Programm ausgerichtete Ausnahmeregelungen aufgenommen würden.

2.4. Dezentralisierung

Die Kommission schlägt vor, mehr Aktivitäten auf nationaler Ebene zu verwalten, und zwar über das Netz der nationalen Agenturen. Die Agenturen haben ein besseres Verständnis des nationalen Kontexts sowie der jeweiligen vorrangigen Bedürfnisse, und sie können ein benutzerfreundlicheres Umfeld schaffen.

Die Kommission hält es für angebracht, Aktivitäten über nationale Agenturen zu verwalten, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es kann eine objektive Methode für die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Mitgliedstaaten festgelegt werden, die sich an der Häufigkeit der betreffenden Aktivitäten ausrichtet.
- Die Aktivitäten weisen einen verhältnismäßig kleinen Aktionsbereich auf oder richten sich an Einzelpersonen, so dass eine umfassendes Auswahlverfahren auf europäischer Ebene nicht gerechtfertigt ist.
- Die Aktivitäten sind auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Mitgliedstaaten ausgerichtet.

Deshalb wird im Beschlussentwurf vorgeschlagen, die folgenden Aktionsformen von den nationalen Agenturen abwickeln zu lassen: Mobilitätsaktivitäten, kleinere Partnerschaften zwischen Einrichtungen, Projekte für den Innovationstransfer im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie einige Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen. In Abschnitt 3 des Finanzbogens wird näher erläutert, an welchen Grundsätzen sich die Wahl der vorgeschlagenen Verwaltungsmethoden für das Programm ausrichtet.

3. VORGESCHLAGENER BESCHLUSSTEXT

3.1. Titel I: Allgemeine Bestimmungen

In den Artikeln 1 und 2 werden die allgemeinen und spezifischen Ziele des integrierten Programms und der Einzelprogramme genannt. Diese Ziele werden durch die operativen Ziele für jedes Einzelprogramm ergänzt, die in den jeweiligen Kapiteln des Titels II aufgeführt sind.

In Artikel 5 werden die allgemeinen Aktionen festgelegt, die im gesamten integrierten Programm zum Einsatz kommen. Dies soll eine größtmögliche Vereinfachung und Flexibilität gewährleisten. Im Anhang ist geregelt, welche Aktionen von der Kommission verwaltet und welche über die nationalen Agenturen abgewickelt werden.

Artikel 6 regelt die Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten, insbesondere – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Haushaltsordnung – in Bezug auf die Einrichtung und die Arbeit der nationalen Agenturen.

Artikel 7 öffnet das Programm für die Teilnahme der Schweiz und der westlichen Balkanländer.

Mit Artikel 10 wird ein Ausschuss für das integrierte Programm eingerichtet, der je nach behandeltem Thema in unterschiedlichen Formationen zusammenkommen kann. Nach Einschätzung der Kommission werden fünf verschiedene Formationen notwendig sein: eine für das integrierte Programm als Ganzes sowie das Querschnittsprogramm und das Programm Jean Monnet und vier weitere für die Programme Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig. In Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Komitologiebeschluss liegen die Aufgaben des Ausschusses im Auswahlverfahren gemäß Artikel 9 hauptsächlich in den Bereichen Prozesse, Kriterien und Budget, jedoch nicht bei der Auswahl von Einzelprojekten.

In Artikel 15 wird der Gesamtfinanzrahmen auf 13,620 Mrd. Euro festgelegt. Abschnitt B8 des Anhangs enthält genauere Angaben zur Aufteilung der Mittel. Die Kommission kann die genannten Mindestbeträge in Abstimmung mit dem Ausschuss nach dem Verwaltungsverfahren abändern. Außerdem sieht der Artikel vor, dass höchstens 1 % des Budgets dafür verwendet werden kann, die Teilnahme von Partnern aus Drittländern an im Rahmen des integrierten Programms organisierten Partnerschaften, Projekten und Netzen zu unterstützen.

3.2. Titel II, Kapitel I bis IV: Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig

Alle vier sektoralen Programme – Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig – sind in der gleichen Art und Weise strukturiert.

Allerdings decken sich die Aktionsbereiche der vier sektoralen Programme nicht vollständig mit denen der laufenden Programme. Die bedeutendste Änderung ist, dass die Berufsbildung auf tertiärer Ebene, die derzeit noch unter das Programm Leonardo da Vinci fällt, künftig von Erasmus abgedeckt wird.

Im Beschluss ist für jedes sektorale Programm angegeben, welche der in Artikel 5 genannten allgemeinen Aktionen zur Anwendung kommen, und es werden Beispiele dafür genannt, in welcher Form diese Aktionen üblicherweise im Rahmen der Einzelprogramme umgesetzt werden. Der Beschlusstext umfasst nur die wesentlichen Punkte, und die dort genannten Möglichkeiten zur Umsetzung der allgemeinen Aktionen im Rahmen der einzelnen Programme haben keinen Ausschließlichkeitscharakter, so dass – soweit notwendig – in Abstimmung mit dem Ausschuss weitere Arten von Maßnahmen entwickelt werden können.

Alle Aktionen ermöglichen das „Mainstreaming“ von Elementen, die das Sprachenlernen und neue Technologien betreffen. Das Programm Comenius umfasst auch Schulpartnerschaften – eine Aktion, die derzeit im Rahmen des Programms eLearning gefördert wird. Die Eingliederung der Berufsbildung auf tertiärer Ebene in das Programm Erasmus spiegelt sich auch in den Erasmus-Aktionen angemessen wider: Sie umfassen Praktika in Unternehmen (bisher ein Element von Leonardo da Vinci) und spezifische Modalitäten für die Mobilität von Teilnehmern von Gemeinsamen Masterstudiengängen.

Beim Programm Leonardo da Vinci wurde die Projektförderung aufgrund der Ergebnisse der Zwischenevaluierung neu konzipiert. Die Projekte werden weitgehend über die nationalen Agenturen abgewickelt, und ihr Hauptschwerpunkt wird der länderübergreifende Transfer von Innovationen sein. Es wurde eine neue Partnerschaftsaktion geschaffen, die speziell auf kleinere Projekte ausgerichtet ist, bei denen mehrere Berufsbildungseinrichtungen an Themen von gemeinsamem Interesse arbeiten. Die Aktion „Netze“, die der Unterstützung der Reflexion über Schlüsselfragen der beruflichen Bildung auf europäischer Ebene dient, wurde erheblich ausgebaut.

Für Grundtvig werden neue Mobilitätsaktionen vorgeschlagen. So sollen neben der Mobilität von Lehrkräften in der Erwachsenenbildung (auf die die laufende Sokrates-Aktion Grundtvig fast ausschließlich ausgerichtet ist) auch die Mobilität von erwachsenen Lernenden, der Personalaustausch und Aufenthalte von Assistenten im europäischen Ausland gefördert werden.

3.3. Titel II, Kapitel V: Querschnittsprogramm

Das Querschnittsprogramm ist eine der wesentlichen Neuerungen im integrierten Programm. Es soll der Gemeinschaft ein wirksameres Instrument für Aktivitäten an die Hand geben, die mehrere „klassische“ Aktionsbereiche – insbesondere diejenigen der sektoralen Programme – abdecken.

Das Querschnittsprogramm umfasst vier Schwerpunktaktivitäten:

Die auf die Politikentwicklung ausgerichtete Schwerpunktaktivität 1 ist in der im Programmvorschlag vorgesehenen Form weitgehend neu. Sie deckt einige bestehende Aktionen wie Arion, Cedefop-Studienbesuche, das Eurydice-Netz usw. ab und richtet diese stärker auf strategische Fragen mit allgemeiner Relevanz für die Gemeinschaft aus. Hinzu kommen neue Aktionen für Projekte, Netze sowie Beobachtung und Analyse; damit soll ein neuer Mechanismus geschaffen werden, der es der Union ermöglicht, die an sie gestellten politischen Anforderungen besser zu erfüllen.

Schwerpunktaktivität 2 ergänzt die „Mainstream“-Aktionen zur Sprachenförderung in den sektoralen Programmen. Querschnittsmaßnahmen sind beispielsweise dann erforderlich, wenn es darum geht, multilaterale Projekte zur Entwicklung von Sprachlernmaterial oder Prüfinstrumenten umzusetzen, Schlüsselakteure zu vernetzen, mehrsprachige Webportale aufzubauen und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen.

Bei Schwerpunktaktivität 3 geht es um die Erprobung der allgemeinen Anwendung innovativer Konzepte für das Lehren und Lernen (eLearning). Dies umfasst neue pädagogische Ansätze sowie neue Dienste, Technologien und Inhalte.

Die neue Schwerpunktaktivität 4 ist auf die Übernahme und Anwendung wertvoller Projektergebnisse in den Bildungs- und Berufsbildungssystemen auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler, regionaler und sektoraler Ebene ausgerichtet. Die Projekte können von der Kommission oder über die nationalen Agenturen verwaltet werden.

3.4. Titel II, Kapitel VI: Programm Jean Monnet

Beim Programm Jean Monnet geht es um die europäische Integration als Gegenstand der akademischen Forschung und um die notwendige Unterstützung von Einrichtungen und Vereinigungen, die auf europäischer Ebene im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind.

Die Liste der Institutionen, die von der Kommission vorgeschlagen werden, um im Rahmen dieses Programms direkt unterstützt werden zu können, ist begrenzt auf vier, die auch in dem bestehenden Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erwähnt sind. Unter der Voraussetzung dass alle Erfordernisse der Finanzverordnung erfüllt werden, können diesen vier Einrichtungen auch Betriebskostenzuschüsse gewährt werden. Wie in Artikeln 2 (3) (c) und 42 (3) dieses Vorschlags näher bestimmt wird, ist die Hervorhebung dieser vier Einrichtungen als direkte Empfänger ohne Einfluss auf Unterstützungsmöglichkeiten anderer Einrichtungen, wie zum Beispiel anerkannte Spitzenforschungszentren, die ebenfalls Betriebskostenzuschüsse erhalten können, sofern sie an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen. Solche Institutionen können auch an anderen relevanten Teilen des integrierten Programms sowie des ERASMUS-Programms Mundus teilnehmen, vorausgesetzt sie erfüllen alle Bedingungen, die für diese Aktionen einschließlich des Auswahlverfahrens gelten. Durch diese Ausschreibungen zielt die Kommission unter anderem darauf ab, die Entwicklung von aktiven ‚Schlüssel-Institutionen‘ und Vereinigungen auf europäischer Ebene einschließlich jener mit ähnlichen Merkmalen wie die vier benannten Empfänger zu unterstützen, um ein Netz von Exzellenzzentren innerhalb der Union auszubauen.

3.5. Anhang mit Verwaltungs- und Finanzbestimmungen

In den Abschnitten A und B1 des Anhangs wird unterschieden zwischen Aktionen, die im NA-Verfahren abgewickelt werden (Verwaltung über nationale Agenturen), und Aktionen, für die das Kommissionsverfahren angewandt wird (Verwaltung unmittelbar durch die Kommission oder in ihrem Auftrag durch eine Exekutivagentur; die Kommission kann in Übereinstimmung mit Artikel 54 der

Haushaltsordnung¹ beschließen, Teile der Verwaltungsaufgaben für das Programm einer solchen Agentur zu übertragen).

Der Beschluss sieht zwei Arten von NA-Verfahren vor. Das erste Verfahren kommt derzeit für alle dezentralen Aktionen im Rahmen von Sokrates sowie für die Mobilitätsaktionen von Leonardo da Vinci zum Einsatz. Es wird auch weiterhin das am häufigsten genutzte Verfahren sein. Dabei wählen die nationalen Agenturen die Empfänger aus und zahlen Finanzhilfen nur an Einrichtungen aus ihrem jeweiligen Land aus, wobei die Finanzhilfen ausschließlich zur Verwendung durch diese Einrichtungen bestimmt sind. Das zweite Verfahren soll das derzeitige „Verfahren B“ im Rahmen von Leonardo da Vinci ersetzen. Hierbei können nationale Agenturen ganze transnationale oder multilaterale Projekte auswählen und über den Projektkoordinator Finanzhilfen an alle Partner auszahlen, sofern die Kommission der von der Agentur vorgelegten Vorschlagsliste zugestimmt hat.

In den Abschnitten B2 bis B11 des Anhangs sind verschiedene Einzelfragen der Finanzierung sowie die technische Unterstützung und die Betrugsbekämpfung geregelt.

4. SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

In Bezug auf die Subsidiarität ist Folgendes anzumerken: Beim neuen Programm stehen – wie schon bei den letzten Generationen von Gemeinschaftsmaßnahmen – die Förderung und die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in allen Bereichen des lebenslangen Lernens im Mittelpunkt. Mit dem Programm wird also nicht angestrebt, in die Struktur und die Inhalte der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einzugreifen, sondern es zielt auf Bereiche ab, in denen ein europäischer Mehrwert generiert werden kann.

Zur Verhältnismäßigkeit ist zu sagen, dass mit dem Vorschlag eine größtmögliche Vereinfachung angestrebt wird – nicht nur bei der Form der Aktionen, sondern auch bei den administrativen und finanziellen Anforderungen – bei gleichzeitiger Berücksichtigung angemessener finanzieller und verfahrenstechnischer Schutzvorkehrungen.

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

2004/0153 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 Absatz 4 und 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 1999/382/EG⁵ des Rates wurde die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ festgelegt.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurde die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates festgelegt.
- (3) Mit der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurde ein Mehrjahresprogramm für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) geschaffen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁶ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

⁷ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9.

- (4) Mit dem Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wurde ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung geschaffen.
- (5) Mit der Entscheidung Nr. xxx/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen („Europass“) festgelegt.
- (6) Mit der am 19. Juni 1999 von den Bildungsministern 29 europäischer Länder unterzeichneten Erklärung von Bologna wurde ein zwischenstaatlicher Prozess begründet, der auf die Schaffung eines „Europäischen Hochschulraums“ bis 2010 abzielt und der auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden muss.
- (7) Auf seiner Sondertagung in Lissabon am 23. und 24. März 2000 legte der Europäische Rat das strategische Ziel fest, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Ferner ersuchte er den Rat (Bildung), allgemeine Überlegungen über die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme anzustellen und sich dabei auf gemeinsame Anliegen und Prioritäten zu konzentrieren, zugleich aber die nationale Vielfalt zu respektieren.
- (8) Am 12. Februar 2001 verabschiedete der Rat einen Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung. Auf dieser Grundlage nahm der Rat am 14. Juni 2002 ein detailliertes Arbeitsprogramm zur Umsetzung dieser Ziele an, dessen Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden muss.
- (9) Auf seiner Tagung in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 legte der Europäische Rat eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung fest und ergänzte den Lissabon-Prozess für Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialen Zusammenhalt um eine Umweltdimension.
- (10) Auf seiner Tagung in Barcelona am 15. und 16. März 2002 legte der Europäische Rat das Ziel fest, die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Europäischen Union bis 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz zu machen, und rief zu Maßnahmen auf, um die Aneignung von Grundkenntnissen zu verbessern, insbesondere durch Fremdsprachenunterricht in mindestens zwei Sprachen vom jüngsten Kindesalter an.
- (11) In der Mitteilung der Kommission zum lebenslangen Lernen³ sowie in der Entschließung des Rates zum lebensbegleitenden Lernen⁴ wird bekräftigt, dass lebenslanges Lernen durch Maßnahmen und Strategien im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme unterstützt werden sollte.

¹ ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31.

² ABl. ...

³ KOM(2001) 678 endg.

⁴ ABl. C 163 vom 9.7.2002, S. 1.

- (12) Mit der Entschließung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung¹ wurde ein Prozess der intensiveren Kooperation im Bereich der beruflichen Bildung in Europa begründet, der auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden muss. Durch die am 30. November 2002 von den Bildungsministern 31 europäischer Länder unterzeichnete Erklärung von Kopenhagen wurde dieser Prozess auch auf die Sozialpartner und die Kandidatenländer ausgeweitet.
- (13) In der Mitteilung „Aktionsplan der Kommission für Qualifikation und Mobilität“² betont die Kommission, dass es weiterhin Bedarf für europäische Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennung allgemeiner und beruflicher Qualifikationen gibt.
- (14) In der Mitteilung „Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt: Aktionsplan 2004-2006“³ nennt die Kommission die in diesem Bereich in der Zeit von 2004 bis 2006 auf europäischer Ebene zu ergreifenden Maßnahmen und die notwendigen Follow-up-Aktivitäten.
- (15) Aus den Berichten über die Zwischenevaluierung der bestehenden Programme Sokrates und Leonardo da Vinci sowie den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation über die künftigen Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung geht hervor, dass hier weiterhin ein großer, teils auch wachsender Bedarf an einschlägigen Kooperations- und Mobilitätsmaßnahmen auf europäischer Ebene besteht. Ferner wird deutlich, dass engere Verbindungen zwischen den Gemeinschaftsprogrammen und den politischen Entwicklungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung hergestellt werden müssen, dass die Struktur der Gemeinschaftsmaßnahmen auf das Paradigma des lebenslangen Lernens abgestimmt sein sollte, und dass eine einfachere, benutzerfreundlichere und flexiblere Herangehensweise für die Umsetzung solcher Maßnahmen gefordert wird.
- (16) Aus der Zusammenlegung sämtlicher gemeinschaftlicher Fördermaßnahmen für die transnationale Zusammenarbeit und Mobilität im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung in einem einzigen Programm ergeben sich klare Vorteile. Unter anderem können die Synergien zwischen den verschiedenen Aktionsbereichen besser ausgeschöpft werden, es stehen größere Kapazitäten zur Unterstützung von Entwicklungen beim lebenslangen Lernen zur Verfügung, und die Verwaltungsmodalitäten lassen sich kohärenter, straffer und effizienter gestalten.
- (17) Deshalb sollte ein integriertes Programm geschaffen werden, das durch lebenslanges Lernen dazu beiträgt, dass sich die Europäische Union zu einer fortschrittlichen Wissensgesellschaft entwickelt – einer Gesellschaft mit dauerhaftem Wirtschaftswachstum, mehr und besseren Arbeitsplätzen und stärkerem sozialen Zusammenhalt.
- (18) Angesichts der Besonderheiten der einzelnen Bereiche des Bildungswesens – Schulbildung, Hochschulbildung, Berufsbildung und Erwachsenenbildung – und der daraus entstehenden Notwendigkeit, die Ziele, Aktionsformen und Organisationsstrukturen der Gemeinschaftsaktivitäten individuell auf diese Bereiche abzustimmen, ist es sinnvoll, das integrierte Programm in Einzelprogramme zu

¹ ABl. C 13 vom 18.1.2003, S. 2.

² KOM(2002) 72.

³ KOM(2003) 449 endg.

untergliedern, die jeweils auf einen dieser vier Bereiche ausgerichtet sind, und zugleich eine größtmögliche Kohärenz und Übereinstimmung dieser Programme anzustreben.

- (19) In ihrer Mitteilung „Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen – Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union – 2007-2013“¹ hat die Kommission einige quantitative Zielvorgaben festgelegt, die mit der neuen Generation von Bildungs- und Berufsbildungsprogrammen der Gemeinschaft erreicht werden sollen. Diese Vorgaben sehen eine erhebliche Steigerung der Zahl der Mobilitäts- und Partnerschaftsaktivitäten vor.
- (20) Angesichts der nachgewiesenermaßen positiven Wirkung der transnationalen Mobilität auf Einzelpersonen und auf die Bildungs- und Berufsbildungssysteme, des hohen nicht gedeckten Mobilitätsbedarfs in allen Bereichen sowie der Bedeutung der Mobilität im Kontext der Ziele von Lissabon muss der Umfang der Förderung für die transnationale Mobilität im Rahmen der vier sektoralen Programme erheblich gesteigert werden.
- (21) Es besteht ein wachsender Bedarf für die Förderung von Aktivitäten auf europäischer Ebene, die auf die Erreichung dieser politischen Ziele ausgerichtet sind. Ferner werden Instrumente benötigt, um bereichsübergreifende Aktivitäten in den Gebieten Sprachen und IKT zu unterstützen, und auch die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse des integrierten Programms muss wirksam vorangetrieben werden. Deshalb sollten die vier sektoralen Programme durch ein Querschnittsprogramm ergänzt werden.
- (22) Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit, das Wissen und die Kommunikation über den europäischen Integrationsprozess und seine Entwicklung auszubauen, müssen qualitativ hochwertige Lehrangebote, Forschungsvorhaben und Studien in diesem Bereich unterstützt werden, und zwar durch die Förderung von Hochschulen, die sich mit der europäischen Integration befassen, von europäischen Vereinigungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Aktion Jean Monnet.
- (23) Der Wortlaut dieses Beschlusses muss flexibel genug sein, um eine angemessene Anpassung der Aktionen des integrierten Programms an die sich wandelnden Anforderungen in der Zeit von 2007 bis 2013 zu ermöglichen und damit die zu ausgeprägte Genauigkeit der Bestimmungen für die vorangegangenen Phasen von Sokrates und Leonardo da Vinci zu vermeiden.
- (24) Gemäß Artikel 3 des Vertrags muss die Gemeinschaft bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.
- (25) Artikel 151 des Vertrags sieht vor, dass die Gemeinschaft bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung trägt, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.
- (26) Es bedarf einer Förderung des aktiven Bürgersinns und eines verstärkten Kampfes gegen alle Formen der Ausgrenzung, einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

¹ KOM(2004) 101, S. 13f.

- (27) Es sollten aktiv Maßnahmen ergriffen werden, um auf die besonderen Lernbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen.
- (28) Die Kandidatenländer für den Beitritt zur Europäischen Union sowie die EFTA-Länder, die Mitglieder des EWR sind, können gemäß den Bestimmungen von zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern zu schließenden Übereinkünften an Programmen der Gemeinschaft teilnehmen.
- (29) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Thessaloniki am 19. und 20. Juni 2003 die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni zu den westlichen Balkanstaaten einschließlich der Anlage „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“ gebilligt. Diese Agenda sieht vor, dass die Gemeinschaftsprogramme den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden Ländern geöffnet werden sollen, und zwar auf Grundlage von Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.
- (30) Die Gemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben die Absicht geäußert, Verhandlungen über den Abschluss von Übereinkünften in Bereichen von gemeinsamem Interesse aufzunehmen, unter anderem in Bezug auf die Gemeinschaftsprogramme für Bildung, Berufsbildung und Jugend.
- (31) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam dafür sorgen, dass das integrierte Programm fortlaufend überprüft und regelmäßig evaluiert wird, so dass insbesondere in Bezug auf die Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können. Die Evaluierung sollte auch eine externe Bewertung durch unabhängige, unparteiische Stellen beinhalten.
- (32) In seiner Entschließung 2000/2315(INI) zu der Umsetzung des Sokrates-Programms¹ hat das Europäische Parlament die Auffassung vertreten, dass die administrativen Auflagen für Bewerber in der zweiten Phase des Programms unverhältnismäßig komplex sind.
- (33) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften² und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, die der Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft dienen, müssen unter Berücksichtigung folgender Aspekte angewandt werden: Grundsätze der Einfachheit und Konsistenz bei der Wahl der Haushaltsinstrumente, Begrenzung der Zahl der Fälle, in denen die Kommission unmittelbar für deren Anwendung und Management verantwortlich ist, und Verhältnismäßigkeit zwischen der Höhe der Mittel und dem mit ihrem Einsatz verbundenen Verwaltungsaufwand.
- (34) Ferner sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen vorzubeugen, und es sollten gegebenenfalls die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um entgangene, rechtsgrundlos gezahlte oder falsch verwendete Beträge wieder einzuziehen.

¹ ABl. C 293 E vom 28.11.2002, S. 103.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- (35) Die Ziele des vorgeschlagenen Programms in Bezug auf den Beitrag der europäischen Zusammenarbeit zu einer qualitativ hoch stehenden allgemeinen und beruflichen Bildung können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, weil dies unter anderem multilaterale Partnerschaften, länderübergreifende Mobilität und einen gemeinschaftsweiten Informationsaustausch erfordert. Aufgrund der Eigenschaften der notwendigen Aktionen und Maßnahmen sind diese Ziele somit besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen, so dass die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden kann. Entsprechend dem in demselben Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (36) In diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet¹.
- (37) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse² zu erlassen –

¹ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

BESCHLIESSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Integriertes Programm

Artikel 1

Festlegung des integrierten Programms

1. Mit diesem Beschluss wird ein integriertes Programm für Aktionen der Gemeinschaft im Bereich des lebenslangen Lernens festgelegt (nachstehend „integriertes Programm“ genannt).
2. Das allgemeine Ziel des integrierten Programms besteht darin, durch lebenslanges Lernen dazu beitragen, dass sich die Gemeinschaft zu einer fortschrittlichen Wissensgesellschaft entwickelt – einer Gesellschaft mit nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung, mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialen Zusammenhalt, in der zugleich der Schutz der Umwelt für künftige Generationen gewährleistet ist. Insbesondere soll das Programm den Austausch, die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Gemeinschaft fördern, so dass sich diese zu einer weltweiten Qualitätsreferenz entwickeln.
3. Die spezifischen Ziele des integrierten Programms sind:
 - (a) Entwicklung eines qualitativ hoch stehenden lebenslangen Lernens und Förderung der Innovation sowie einer europäischen Dimension innerhalb der einschlägigen Systeme und Verfahren;
 - (b) Verbesserung von Qualität, Attraktivität und Zugänglichkeit der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Angebote für lebenslanges Lernen;
 - (c) Stärkung des Beitrags des lebenslangen Lernens zur persönlichen Entfaltung, zum sozialen Zusammenhalt, zum aktiven Bürgersinn, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Einbindung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen;
 - (d) Förderung von Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit sowie der Entwicklung von Unternehmergeist;
 - (e) Steigerung der Beteiligung von Menschen aller Altersgruppen am lebenslangen Lernen;
 - (f) Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt;

- (g) Ausweitung der Rolle des lebenslangen Lernens bei der Entwicklung von europäischem Bürgersinn sowie bei der Förderung von Toleranz und Respekt für andere Menschen und Kulturen;
 - (h) Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa;
 - (i) Nutzung von Ergebnissen, innovativen Produkten und Prozessen sowie Austausch vorbildlicher Verfahren in den vom integrierten Programm abgedeckten Bereichen.
4. Gemäß den Verwaltungsbestimmungen im Anhang unterstützt und ergänzt das integrierte Programm Maßnahmen der Mitgliedstaaten.
 5. Wie in Artikel 2 dargelegt, werden zur Erreichung der Ziele des integrierten Programms vier sektorale Programme, ein Querschnittsprogramm und das Programm Jean Monnet (nachstehend kollektiv als „Einzelprogramme“ bezeichnet) durchgeführt.
 6. Die Durchführung dieses Beschlusses beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2013. Vorbereitende Maßnahmen, einschließlich von der Kommission gemäß Artikel 9 erlassener Maßnahmen, können jedoch ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses umgesetzt werden.
 7. Die auf das integrierte Programm bezogenen Bestimmungen dieses Beschlusses gelten auch für die Einzelprogramme, die jeweils auch spezifischen Bestimmungen unterliegen.

Artikel 2

Einzelprogramme

1. Die sektoralen Programme sind:
 - (a) das Programm Comenius, das ausgerichtet ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller an der Vorschul- und Schulbildung bis zum Ende des Sekundarbereichs II Beteiligten sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten;
 - (b) das Programm Erasmus, das ausgerichtet ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller an der formalen Hochschulbildung und an der auf tertiärer Ebene angesiedelten beruflichen Bildung Beteiligten – unabhängig von der Länge des Bildungsgangs und einschließlich Promotionsstudien – sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende allgemeine oder berufliche Bildungsgänge anbieten;
 - (c) das Programm Leonardo da Vinci, das ausgerichtet auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller an der beruflichen Bildung – einschließlich Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung, jedoch ohne die berufliche Bildung auf tertiärer Ebene – Beteiligten sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten oder fördern;

- (d) das Programm Grundtvig, das ausgerichtet ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller an der Erwachsenenbildung jeglicher Art Beteiligten sowie auf die Einrichtungen und Organisationen, die entsprechende Bildungsgänge anbieten oder fördern.
2. Das Querschnittsprogramm umfasst die folgenden vier Schwerpunktaktivitäten:
- (a) politische Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft in Bezug auf lebenslanges Lernen;
 - (b) Förderung des Sprachenlernens;
 - (c) Entwicklung innovativer IKT-basierter Inhalte, Dienste, pädagogischer Ansätze und Verfahren für lebenslanges Lernen;
 - (d) Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von im Rahmen des Programms und der entsprechenden Vorgängerprogramme geförderten Maßnahmen sowie Austausch vorbildlicher Verfahren.
3. Mit dem Programm Jean Monnet werden Einrichtungen und Aktivitäten im Bereich der europäischen Integration gefördert. Das Programm umfasst die folgenden drei Schwerpunktaktivitäten:
- (a) die Aktion Jean Monnet;
 - (b) Betriebskostenzuschüsse zur Unterstützung bestimmter Einrichtungen, die sich mit Fragen der europäischen Integration befassen;
 - (c) Betriebskostenzuschüsse zur Unterstützung anderer europäischer Einrichtungen und Vereinigungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.
4. Neben den in Artikel 1 genannten Zielen werden mit den Einzelprogrammen zusätzlich die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- (a) Programm Comenius:
 - i) Entwicklung von Verständnis bei jungen Menschen und dem Bildungspersonal für die Vielfalt der europäischen Kulturen und für deren Wert;
 - ii) Unterstützung junger Menschen beim Erwerb grundlegender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die notwendig sind für die persönliche Entwicklung, gute Beschäftigungschancen und aktiven europäischen Bürgersinn;
 - (b) Programm Erasmus:
 - i) Unterstützung der Verwirklichung eines Europäischen Hochschulraums;
 - ii) Stärkung des Beitrags der europäischen Hochschulbildung und der auf tertiärer Ebene angesiedelten Berufsbildung zum Innovationsprozess;

- (c) Programm Leonardo da Vinci: Erleichterung der Anpassung an Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie an die Entwicklung des Qualifikationsbedarfs;
- (d) Programm Grundtvig:
 - i) Bewältigung der durch die Alterung der Bevölkerung in Europa entstehenden Herausforderungen für die Bildung;
 - ii) Bereitstellung von alternativen Möglichkeiten für Erwachsene, ihr Wissen und ihre Kompetenzen auszubauen;
- (e) Querschnittsprogramm:
 - i) Förderung der europäischen Zusammenarbeit in Bereichen, die mindestens zwei sektorale Programme betreffen;
 - ii) Förderung der Konvergenz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Mitgliedstaaten;
- (f) Programm Jean Monnet
 - i) Anregen von Lehrangeboten, Forschungsvorhaben und Studien in Bezug auf die europäische Integration;
 - ii) Unterstützung des Bestehens eines angemessenen Spektrums von Einrichtungen und Vereinigungen, die sich mit Fragen der europäischen Integration und der europäischen Perspektive in der allgemeinen und beruflichen Bildung befassen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für diesen Beschluss gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Vorschule“: organisierte Bildungsaktivitäten, die vor Beginn der Pflichtschulzeit (Primarstufe) stattfinden;
2. „Schüler“: Personen, die zum Zwecke des Lernens eine Schule besuchen;
3. „Schule“: alle Arten von schulischen Einrichtungen, sowohl allgemein bildende (Vorschule oder andere Einrichtungen der Vorschulerziehung, Grundschule, Sekundarschule) als auch berufsbildende und technische und, soweit es um Maßnahmen zur Förderung des Sprachenlernens geht, ausnahmsweise auch nichtschulische Einrichtungen zur Lehrlingsausbildung;
4. „Lehrkräfte/Bildungspersonal“: Personen, die von Berufs wegen direkt am Bildungsprozess in den Mitgliedstaaten beteiligt sind;
5. „Studierende“: an einer Hochschule für eine beliebige Fachrichtung eingeschriebene Personen, die ein Hochschulstudium – hierzu zählt auch das Promotionsstudium – absolvieren, um einen akademischen Grad oder Studienabschluss zu erwerben;

6. „Hochschule“:
 - (a) alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, an denen Qualifikationen auf Hochschulebene bzw. akademische Grade erlangt werden können, ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten;
 - (b) alle Einrichtungen, die berufliche Bildungsgänge in den Bereichen 5 oder 6 der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) anbieten;
7. „Gemeinsame Masterstudiengänge“: Masterstudiengänge in der Hochschulbildung,
 - (a) an denen mindestens drei Hochschulen aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind,
 - (b) deren Studienprogramm einen Studienabschnitt in mindestens zwei dieser drei Hochschulen vorsieht,
 - (c) die integrierte Verfahren für die Anerkennung der an den Partneereinrichtungen absolvierten Studienabschnitte umfassen, die auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen beruhen oder damit vereinbar sind,
 - (d) die zur Verleihung von gemeinsamen, Doppel- oder Mehrfachabschlüssen der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen führen, die von den Mitgliedstaaten anerkannt oder akkreditiert werden;
8. „berufliche Erstausbildung“: jede Form der beruflichen Erstausbildung, einschließlich der Ausbildung in technischen und berufsbildenden Schulen, der Lehre und der berufsorientierten Bildung, die zum Erwerb einer Berufsqualifikation beiträgt, welche von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem diese Qualifikation erworben wird, anerkannt wird;
9. „berufliche Weiterbildung“: jede Form der beruflichen Bildung, an der Personen aus der Gemeinschaft im Laufe ihres Arbeitslebens teilnehmen;
10. „Erwachsenenbildung“: alle Formen des nicht berufsbezogenen Lernens im Erwachsenenalter, ob formal, nichtformal oder informell;
11. „Studienbesuch“: kurzer Besuch in einem anderen Mitgliedstaat, um einen bestimmten Aspekt des lebenslangen Lernens zu studieren und dabei vorbildliche Verfahren auszutauschen, neue Methoden kennen zu lernen oder neue Kenntnisse zu erwerben;
12. „Mobilität“: physischer Wechsel einer Person in ein anderes Land, um dort zu studieren, ein Praktikum zu absolvieren oder einer anderen Lehr- oder Lernaktivität bzw. einer verbundenen administrativen Tätigkeit nachzugehen, gegebenenfalls ergänzt durch Vorbereitungsmaßnahmen zum Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes;
13. „Praktikum“: Aufenthalt in einem Unternehmen oder einer Organisation in einem anderen Mitgliedstaat – gegebenenfalls ergänzt durch Vorbereitungsmaßnahmen zum Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes – mit dem Ziel, bestimmte Kenntnisse

oder Fertigkeiten zu erwerben oder das Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen im betreffenden Land zu verbessern;

14. „unilateral“: nur von einer Einrichtung ausgehend;
15. „bilateral“: unter Beteiligung von Partnern aus zwei Mitgliedstaaten;
16. „multilateral“: unter Beteiligung von Partnern aus mindestens drei Mitgliedstaaten. Die Kommission kann Verbände und andere Vereinigungen mit Mitgliedern aus mindestens drei Mitgliedstaaten als multilateral einstufen;
17. „Partnerschaft“: bilateraler oder multilateraler Zusammenschluss von Einrichtungen oder Organisationen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten, die im Rahmen einer Vereinbarung übereinkommen, gemeinsam europäischen Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens nachzugehen;
18. „Netz“: formeller oder informeller Zusammenschluss von Akteuren aus bestimmten Bereichen, Fachgebieten oder Ebenen des lebenslangen Lernens;
19. „Projekt“: eine von formell oder informell miteinander verbundenen Organisationen oder Einrichtungen im Rahmen einer Kooperation durchgeführte Tätigkeit;
20. „Projektkoordinator“: die Organisation oder Einrichtung, die für die Durchführung des Projekts eines multilateralen Zusammenschlusses verantwortlich ist und die neben der Kommission die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet;
21. „Projektpartner“ die anderen Organisationen oder Einrichtungen, die neben dem Projektkoordinator dem multilateralen Zusammenschluss angehören;
22. „Unternehmen“: Unternehmung im öffentlichen oder privaten Sektor, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Wirtschaftsbereich, sowie jede Art von Wirtschaftstätigkeit, auch in der Solidarwirtschaft;
23. „Sozialpartner“: auf nationaler Ebene Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten; auf Gemeinschaftsebene Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die am sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene teilnehmen;
24. „Bildungsanbieter“: Einrichtungen und Organisationen jeglicher Art, die im Kontext des integrierten Programms oder innerhalb der Aktionsbereiche der Einzelprogramme Angebote für lebenslanges Lernen bereitstellen;
25. „Beratung“: verschiedene Tätigkeiten wie Unterrichtung, Bewertung, Orientierung und Erteilung von Ratschlägen, um Lernende dabei zu unterstützen, Entscheidungen in Bezug auf Bildungs- oder Berufsbildungsprogramme sowie Beschäftigungsmöglichkeiten zu treffen;
26. „Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen“: Aktivitäten, die gewährleisten sollen, dass die Ergebnisse des integrierten Programms und seiner Vorgängerprogramme in angemessener Weise anerkannt und präsentiert sowie auf möglichst breiter Ebene angewandt werden;

27. „lebenslanges Lernen“: jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen ergibt und die im Hinblick auf persönliche, bürgergesellschaftliche, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele erfolgen. Ferner umfasst der Begriff die Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen.

Artikel 4

Zugang zum integrierten Programm

Das integrierte Programm richtet sich insbesondere an:

- (a) Schüler, Studierende, Auszubildende und erwachsene Lernende;
- (b) mit Aspekten des lebenslangen Lernen befasstes Personal;
- (c) Arbeitmarktteilnehmer;
- (d) Bildungsanbieter;
- (e) Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene verantwortlich sind für Systeme und politische Strategien mit Bezug zu Aspekten des lebenslangen Lernens;
- (f) Unternehmen, Sozialpartner und deren Organisationen auf allen Ebenen einschließlich Berufsverbänden und Industrie- und Handelskammern;
- (g) Anbieter von Beratungs- und Informationsdiensten mit Bezug zu Aspekten des lebenslangen Lernens;
- (h) im Bereich des lebenslangen Lernens tätige Vereinigungen, u. a. von Studierenden, Auszubildenden, Schülern, Lehrern, Eltern und erwachsenen Lernenden;
- (i) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und sonstige Einrichtungen;
- (j) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (NRO).

Artikel 5

Aktionen der Gemeinschaft

1. Im Rahmen des integrierten Programms werden die folgenden Aktionen gefördert:
- (a) Mobilität von Personen, die in Europa am lebenslangen Lernen teilnehmen;
 - (b) bilaterale und multilaterale Partnerschaften;

- (c) multilaterale Projekte zur Verbesserung der nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;
 - (d) unilaterale und nationale Projekte;
 - (e) multilaterale Projekte und Netze;
 - (f) Beobachtung und Analyse der Politik und der Systeme im Bereich des lebenslangen Lernens, Erstellung von Vergleichsmaterial (u. a. Erhebungen, Statistiken, Analysen und Indikatoren), Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und erworbenen Kenntnissen, Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung;
 - (g) Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung bestimmter operationeller und administrativer Ausgaben von Organisationen, die auf dem vom integrierten Programm abgedeckten Gebiet tätig sind;
 - (h) weitere den Zielen des integrierten Programms entsprechende Initiativen („flankierende Maßnahmen“).
2. Es kann eine Gemeinschaftsförderung für Besuche zur Vorbereitung der in diesem Artikel genannten Aktionen gewährt werden.
 3. Die Kommission kann Seminare, Kolloquien und andere Zusammenkünfte ausrichten, die die Umsetzung des integrierten Programms erleichtern, sowie geeignete Maßnahmen zur Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen sowie zur Überprüfung und Evaluierung des Programms ergreifen.
 4. Die in diesem Artikel genannten Aktionen können mittels Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, Ausschreibungen oder direkt von der Kommission durchgeführt werden.

Artikel 6

Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission sorgt für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen des integrierten Programms.
2. Die Mitgliedstaaten
 - (a) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen für den effizienten Ablauf des integrierten Programms auf Ebene der Mitgliedstaaten und beziehen alle einschlägigen Akteure aus sämtlichen Bereichen des lebenslangen Lernens gemäß den nationalen Gepflogenheiten ein;
 - (b) richten geeignete Strukturen für die Gesamtkoordination der Durchführung der Aktionen des integrierten Programms – einschließlich Finanzmanagement – auf Ebene der Mitgliedstaaten ein oder benennen solche Strukturen (nationale Agenturen) und sorgen für deren Überprüfung, und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG, Euratom)

Nr. 1605/2002 des Rates¹ sowie Artikel 38 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission² und nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

- i) als nationale Agenturen eingerichtete oder benannte Organisationen müssen Rechtspersönlichkeit besitzen und dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen. Ministerien können nicht als nationale Agenturen benannt werden;
 - ii) die nationalen Agenturen müssen über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern verfügen, die die notwendigen Fach- und Sprachkenntnisse für die Arbeit im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung besitzen;
 - iii) sie müssen über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere in Bezug auf Informationstechnologie und Kommunikation;
 - iv) sie müssen in einem administrativen Umfeld arbeiten, das es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben in zufrieden stellender Weise auszuführen und Interessenkonflikte zu vermeiden;
 - v) sie müssen in der Lage sein, die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Vertragsbedingungen und Regeln für das Finanzmanagement einzuhalten;
 - vi) sie müssen hinlängliche finanzielle Sicherheiten bieten, die vorzugsweise von einer Behörde gestellt werden, und ihre Managementkapazität muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Gemeinschaftsmittel stehen, mit deren Verwaltung sie beauftragt werden;
- (c) tragen die Verantwortung dafür, dass die unter Buchstabe b genannten nationalen Agenturen die ihnen für die Projektförderung anvertrauten Mittel ordnungsgemäß verwalten, sowie insbesondere dafür, dass die nationalen Agenturen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Vermeidung von Doppelfinanzierungen mit anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft einhalten, dass sie der Verpflichtung zur Überprüfung der Projekte nachkommen und dass sie sämtliche von den Empfängern zurückzuzahlenden Mittel einziehen;
- (d) sorgen dafür, dass die die unter Buchstabe b genannten nationalen Agenturen in angemessener Weise kontrolliert werden und einer entsprechenden Finanzaufsicht unterliegen, insbesondere
- i) geben sie der Kommission, bevor die nationale Agentur ihre Arbeit aufnimmt, die notwendigen Zusicherungen in Bezug auf die Existenz und die Eignung der Agentur, die Funktionsfähigkeit der dort angewandten Verfahren sowie – im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – der Kontrollmechanismen, der Rechnungsführungssysteme und der Modalitäten für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen;

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- ii) legen sie der Kommission jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Finanzsysteme und -verfahren der nationalen Agenturen sowie über die Richtigkeit ihrer Rechnungsführung vor;
 - (e) haften im Falle von Unregelmäßigkeiten sowie fahrlässigen oder betrügerischen Handlungen einer gemäß Buchstabe b eingerichteten oder benannten Struktur, die zu offenen Forderungen der Kommission gegenüber der nationalen Agentur führen, für die ausstehenden Mittel;
 - (f) benennen auf Antrag der Kommission die Bildungsanbieter oder die Arten von Bildungsanbietern, die im jeweiligen Staatsgebiet als zur Teilnahme am integrierten Programm berechtigt anzusehen sind;
 - (g) ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des integrierten Programms entgegenstehen;
 - (h) unternehmen Schritte, um zu gewährleisten, dass auf nationaler Ebene potenzielle Synergien mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und Finanzierungsinstrumenten sowie anderen im betreffenden Mitgliedstaat laufenden relevanten Programmen ausgeschöpft werden.
3. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für
- (a) einen reibungslosen Übergang von den Aktionen im Rahmen der Vorgängerprogramme für die allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen zu den Aktionen des integrierten Programms;
 - (b) den angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, insbesondere durch die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Maßnahmen, Verwaltungskontrollen und Sanktionen;
 - (c) eine angemessene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Begleitung der im Rahmen des integrierten Programms geförderten Aktionen;

Artikel 7

Teilnahme von Drittländern

1. Das integrierte Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:
- (a) den EFTA-Ländern, die Mitglieder des EWR sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
 - (b) der Türkei und den Kandidatenländern Mittel- und Osteuropas, die im Rahmen einer Heranführungsstrategie unterstützt werden, gemäß den in den jeweiligen Rahmenabkommen und Beschlüssen des Assoziationsrates festgelegten allgemeinen Grundsätzen und allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen;

- (c) den westlichen Balkanländern gemäß mit diesen Ländern nach Abschluss von Rahmenabkommen über ihre Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen festzulegenden Bedingungen;
 - (d) der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäß einem mit diesem Land zu schließenden bilateralen Abkommen;
2. Die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwerpunktaktivität 1 des Programms Jean Monnet steht auch Hochschulen in sämtlichen Drittländern offen.
 3. Am integrierten Programm teilnehmende Drittländer haben die gleichen Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen wie die Mitgliedstaaten gemäß diesem Beschluss.

Artikel 8

Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen des integrierten Programms kann die Kommission entsprechend Artikel 9 mit Drittländern und einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zusammenarbeiten.

Kapitel II

Durchführung des integrierten Programms

Artikel 9

Durchführungsmaßnahmen

1. Die zur Durchführung des integrierten Programms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:
 - (a) jährliches Arbeitsprogramm;
 - (b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die Einzelprogramme;
 - (c) Modalitäten für die Gewährleistung der Konsistenz innerhalb des integrierten Programms;
 - (d) Modalitäten der Überprüfung und Evaluierung des integrierten Programms sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung aller anderen in Titel I geregelten, jedoch nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3 zu erlassen.

Artikel 10

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitgliedsstaaten dürfen nicht durch Personen vertreten werden, die in einer nationalen Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b beschäftigt sind oder die Verantwortung für die Arbeit einer solchen Agentur tragen.

*Artikel 11***Sozialpartner**

1. Wenn im Ausschuss mit der Anwendung dieses Beschlusses verbundene Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung erörtert werden, können Vertreter der Sozialpartner, die die Kommission auf Grundlage von Vorschlägen der europäischen Sozialpartner ernennt, als Beobachter an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen. Die Zahl dieser Beobachter entspricht der Zahl der Vertreter der Mitgliedstaaten.
2. Die Beobachter können verlangen, dass ihr Standpunkt in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses aufgenommen wird.

*Artikel 12***Bereichsübergreifende Fragen**

Bei der Umsetzung des integrierten Programms ist in angemessener Weise dafür zu sorgen, dass die Politik der Gemeinschaft in Bezug auf bereichsübergreifende Fragen in vollem Umfang unterstützt wird, und zwar insbesondere durch

- (a) die Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung der kulturellen Vielfalt und der Multikulturalität innerhalb Europas sowie für die Notwendigkeit, Rassismus und Fremdenhass zu bekämpfen;
- (b) die Berücksichtigung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere durch Vorkehrungen zur Förderung ihrer Integration in reguläre Bildungs- und Berufsbildungsgänge;
- (c) die Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung aktiver Beiträge zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung;
- (d) die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Bekämpfung jeglicher Formen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

*Artikel 13***Gemeinsame Aktionen**

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die im Rahmen des integrierten Programms geförderten Maßnahmen nach den Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 gemeinsam mit verbundenen Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen umgesetzt werden, insbesondere denjenigen in den Bereichen Kultur, Medien, Jugend, Forschung und Entwicklung, Beschäftigung, Unternehmen, Umwelt sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.

Kohärenz und Komplementarität

1. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem Europäischen Sozialfonds, mit den Aktionen für Humanressourcen und Mobilität des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung und mit dem Statistischen Programm der Gemeinschaft. Die Kommission sorgt für eine effektive Verknüpfung des integrierten Programms mit anderen Programmen und Aktionen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, die im Rahmen der Heranführungsinstrumente der Gemeinschaft, der sonstigen Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern und mit den einschlägigen internationalen Organisationen durchgeführt werden.
2. Die Kommission hält den Ausschuss regelmäßig über andere relevante Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des lebenslangen Lernens – einschließlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen – auf dem Laufenden.
3. Bei der Durchführung der Aktionen des integrierten Programms berücksichtigen die Kommission und die Mitgliedstaaten die in den beschäftigungspolitischen Leitlinien festgelegten Prioritäten, die der Rat im Rahmen einer koordinierten Beschäftigungsstrategie verabschiedet.
4. Gemeinsam mit den europäischen Sozialpartnern bemüht sich die Kommission um eine angemessene Koordinierung zwischen dem integrierten Programm und dem Sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene – einschließlich des sektoralen Sozialen Dialogs.
5. Im Rahmen der Durchführung des integrierten Programms sorgt die Kommission in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹ für eine angemessene Unterstützung durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) in Bereichen, die dessen Arbeitsgebiete betreffen. Gegebenenfalls sorgt die Kommission auch für Unterstützung durch die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF), und zwar im Rahmen des Mandats der Stiftung und in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90² des Rates.
6. Die Kommission unterrichtet den Beratenden Ausschuss für Berufsbildung regelmäßig über relevante Fortschritte im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci.

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975.

² ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1.

Kapitel III

Finanzvorschriften – Evaluierung

Artikel 15

Finanzierung

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des integrierten Programms beträgt 13 620 Mio. Euro. Die hiervon für die Programme Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig vorgesehenen Mindestbeträge sind in Abschnitt B Ziffer 8 des Anhangs festgelegt. Diese Beträge können nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 von der Kommission geändert werden.
2. Bis zu 1 % des Budgets des integrierten Programms kann dafür verwendet werden, die Beteiligung von Partnern aus Drittländern, die nicht gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 am Programm teilnehmen, an im Rahmen des integrierten Programms organisierten Partnerschaften, Projekten und Netzen zu unterstützen.
3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 16

Überprüfung und Evaluierung

1. Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig die Durchführung des integrierten Programms. Diese Überprüfung umfasst die Berichte gemäß Absatz 4 sowie spezifische Maßnahmen.
2. Die Kommission veranlasst regelmäßig externe Evaluierungen des integrierten Programms durch unabhängige Stellen.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils bis zum 30. Juni 2010 und zum 30. Juni 2015 Berichte über die Durchführung und die Wirkung des integrierten Programms.
4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen
 - (a) bis zum 31. März 2011 einen Zwischenevaluierungsbericht über die erzielten Ergebnisse und die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des integrierten Programms;
 - (b) bis zum 31. Dezember 2011 eine Mitteilung über die Fortsetzung des integrierten Programms;
 - (c) bis zum 31. März 2016 einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung.

TITEL II

EINZELPROGRAMME

Kapitel I

Programm Comenius

Artikel 17

Zugang zum Programm Comenius

Im Rahmen des integrierten Programms richtet sich das Programm Comenius an:

- (a) Schüler an Vorschulen und Schulen bis einschließlich Sekundarbereich II;
- (b) Schulen gemäß den Angaben der Mitgliedstaaten;
- (c) Lehr-, Hilfs- und Verwaltungspersonal dieser Schulen;
- (d) Vereinigungen und Vertreter der an der Schulbildung beteiligten Akteure;
- (e) öffentliche und private Strukturen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für die Organisation und die Bereitstellung der Bildung zuständig sind;
- (f) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und sonstige Einrichtungen;
- (g) Hochschulen.

Artikel 18

Operative Ziele

Mit dem Programm Comenius werden neben den Zielen des integrierten Programms gemäß Artikel 1 und 2 die folgenden operativen Ziele verfolgt:

- (a) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität von Austauschmaßnahmen für Schüler und Bildungspersonal in verschiedenen Mitgliedstaaten;
- (b) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität von Partnerschaften zwischen Schulen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so dass während der Laufzeit des Programms mindestens jeder zwanzigste Schüler an gemeinsamen Bildungsaktivitäten teilnimmt;
- (c) Förderung des Erlernens einer zweiten Fremdsprache;
- (d) Verbesserung der Qualität der Lehrerausbildung und Ausbau ihrer europäischen Dimension;

- (e) Verbesserung pädagogischer Konzepte und des Schulmanagements.

Artikel 19

Aktionen

1. Im Rahmen des Programms Comenius können die folgenden Aktionen gefördert werden:
 - (a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a. Im Rahmen der Organisation solcher Mobilitätsaktivitäten sind die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, und es ist dafür zu sorgen, dass die an den Mobilitätsaktivitäten teilnehmenden jungen Menschen angemessen beaufsichtigt und unterstützt werden. Zu solchen Mobilitätsaktivitäten zählen u. a.:
 - i) Austausch von Schülern und Lehrkräften;
 - ii) Praktika in Schulen oder Unternehmen für Schüler bzw. Bildungspersonal;
 - iii) Teilnahme von Lehrkräften an Schulungen;
 - iv) Studienbesuche und vorbereitende Besuche für Mobilitäts-, Partnerschafts-, Projekt- oder Vernetzungsaktivitäten;
 - v) Aufenthalte von Lehrern und Lehramtskandidaten als Assistenten;
 - (b) Aufbau von Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b zwischen Schulen („Comenius-Partnerschaften“) mit dem Ziel, gemeinsame Lernprojekte der Schüler zu entwickeln;
 - (c) multilaterale Kooperationsprojekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e. Diese Projekte können unter anderem abzielen auf:
 - i) die Entwicklung, Förderung und Verbreitung neuer Lehrmethoden oder Lehrmittel;
 - ii) die Entwicklung von oder den Erfahrungsaustausch über Systeme für die Bereitstellung von Informationen oder von Beratungsleistungen, die ausgerichtet sind auf die zur Zielgruppe des Programms Comenius zählenden Lernenden;
 - iii) die Entwicklung, Förderung und Verbreitung neuer Angebote oder Inhalte für die Lehrerausbildung;
 - (d) Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e. Diese Netze können unter anderem abzielen auf:
 - i) den Ausbau des Bildungsangebots in dem Fach oder Themengebiet, in dem das Netz aktiv ist – zum eigenen Nutzen und zum Nutzen der Bildung insgesamt;

- ii) die Ermittlung und Verbreitung relevanter vorbildlicher Verfahren und Innovationen;
 - iii) die inhaltliche Unterstützung von Projekten und Partnerschaften anderer Akteure;
 - iv) die Weiterentwicklung der Bedarfsanalyse und ihrer praktischen Anwendungsmöglichkeiten in der Schulbildung;
- (e) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, die auf die Förderung der Ziele des Programms Comenius abstellen („flankierende Maßnahmen“).
2. Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Aktionen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 20

Budget

Mindestens 85 % des für das Programm Comenius vorgesehenen Budgets sind bestimmt für die Förderung der Mobilität gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a sowie für die Förderung von Comenius-Partnerschaften gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 21

Durchführungsmaßnahmen

1. Die zur Durchführung des Programms Comenius erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:
- (a) jährliches Arbeitsprogramm;
 - (b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Comenius;
 - (c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Comenius sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
 - (d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
 - (e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Comenius erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3 zu erlassen.

Kapitel II

Programm Erasmus

Artikel 22

Zugang zum Programm Erasmus

Im Rahmen des integrierten Programms richtet sich das Programm Erasmus an:

- (a) Studierende und in der Ausbildung befindliche Personen, die einen Bildungsgang an jeglicher Art von Hochschule oder Berufsbildungseinrichtung auf tertiärer Ebene (ISCED-Bereiche 5 und 6) absolvieren;
- (b) Hochschulen gemäß den Angaben der Mitgliedstaaten;
- (c) Lehr- und Verwaltungspersonal dieser Hochschulen;
- (d) Vereinigungen und Vertreter der an der Hochschulbildung beteiligten Akteure einschließlich relevanter Vereinigungen von Studierenden, Hochschulen und Lehrkräften;
- (e) Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertreter des Arbeitslebens;
- (f) öffentliche und private Strukturen, die auf lokaler und regionaler Ebene für die Organisation und die Bereitstellung der allgemeinen bzw. beruflichen Bildung zuständig sind;
- (g) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und sonstige Einrichtungen.

Artikel 23

Operative Ziele

Mit dem Programm Erasmus werden neben den Zielen des integrierten Programms gemäß Artikel 1 und 2 die folgenden operativen Ziele verfolgt:

- (a) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität der europaweiten Mobilität von Studierenden und Lehrkräften, um zu erreichen, dass bis 2011 mindestens 3 Millionen Einzelpersonen an der studentischen Mobilität im Rahmen von Erasmus und seinen Vorgängerprogrammen teilgenommen haben;
- (b) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in Europa;
- (c) Verbesserung der Konvergenz von in Europa erworbenen Hochschulabschlüssen und Berufsqualifikationen auf tertiärer Ebene;
- (d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen.

*Artikel 24***Aktionen**

1. Im Rahmen des Programms Erasmus können die folgenden Aktionen gefördert werden:
 - (a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a. Zu solchen Mobilitätsaktivitäten zählen u. a.:
 - i) Mobilität von Studierenden, die in anderen Ländern Studien- bzw. Ausbildungsaufenthalte oder Praktika in Unternehmen, Berufsbildungseinrichtungen oder anderen Organisationen absolvieren;
 - ii) Mobilität von Hochschullehrkräften, um an einer Partnereinrichtung in einem anderen Land zu unterrichten bzw. eine Fortbildung zu absolvieren;
 - iii) Mobilität von anderem Hochschulpersonal sowie von Personal von Unternehmen, um eine Fortbildung zu absolvieren oder zu unterrichten;
 - iv) auf multilateraler Basis organisierte Erasmus-Intensivprogramme.

Ferner können in allen Phasen der Mobilitätsaktivitäten Qualitätssicherungsmaßnahmen der entsendenden und aufnehmenden Hochschulen bzw. Unternehmen gefördert werden (einschließlich der sprachlichen Vorbereitung).
 - (b) gemeinsame Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die unter anderem Innovationen und Experimente in den durch die spezifischen und operativen Ziele vorgegebenen Bereichen betreffen;
 - (c) Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die von Zusammenschlüssen von Hochschuleinrichtungen koordiniert werden, sich mit einem bestimmten Fachgebiet oder einem interdisziplinären Thema befassen und das Ziel verfolgen, neue Lernkonzepte und Kompetenzen zu entwickeln („thematische Netze im Rahmen von Erasmus“). Solchen Netzen können auch Vertreter anderer öffentlicher Stellen sowie von Unternehmen und Vereinigungen angehören;
 - (d) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, die auf die Förderung der Ziele des Programms Erasmus abstellen („flankierende Maßnahmen“).
2. Als Teilnehmer an den Mobilitätsaktivitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i kommen folgende Personen („Erasmus-Studierende“) infrage:
 - (a) Studierende an Hochschulen, die zumindest das erste Studienjahr abgeschlossen haben und die im Rahmen der Mobilitätsaktion des Programms Erasmus einen Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren – unabhängig davon, ob sie aus Mitteln des Programms finanziell unterstützt werden oder nicht. Solche Studienaufenthalte sind im Einklang mit der jeweiligen interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der entsendenden und

der aufnehmenden Einrichtung voll anzuerkennen. Die aufnehmende Einrichtung erhebt für diese Studierenden keine Studiengebühren;

- (b) Studierende, die in einem Land, das nicht mit dem Land des Erwerbs des Bachelor-Abschlusses identisch sein darf, für einen Gemeinsamen Masterstudiengang eingeschrieben sind;
 - (c) Studierende an Hochschuleinrichtungen, die Praktika in Unternehmen oder Berufsbildungseinrichtungen absolvieren.
3. Die praktischen Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Aktionen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 25

Budget

Mindestens 85% des für das Programm Erasmus vorgesehenen Budgets sind für die Förderung der Mobilität gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bestimmt.

Artikel 26

Durchführungsmaßnahmen

1. Die zur Durchführung des Programms Erasmus erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:
- (a) jährliches Arbeitsprogramm;
 - (b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Erasmus;
 - (c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Erasmus sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
 - (d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
 - (e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Erasmus erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3 zu erlassen.

Kapitel III

Programm Leonardo da Vinci

Artikel 27

Zugang zum Programm Leonardo da Vinci

Im Rahmen des integrierten Programms richtet sich das Programm Leonardo da Vinci an:

- (a) junge Menschen, die an beruflichen Bildungsgängen jeglicher Art bis einschließlich des Sekundarbereichs II (d. h. bis ISCED-Bereich 3) teilnehmen;
- (b) Personen, die an Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung teilnehmen (ISCED-Bereich 4);
- (c) Arbeitmarktteilnehmer;
- (d) Bildungsanbieter in den vom Programm Leonardo da Vinci abgedeckten Bereichen;
- (e) Lehr- und Verwaltungspersonal dieser Bildungsanbieter;
- (f) Vereinigungen und Vertreter der an der beruflichen Bildung beteiligten Akteure einschließlich Vereinigungen von Auszubildenden, Eltern und Lehrkräften;
- (g) Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertreter des Arbeitslebens einschließlich Handelskammern und anderen Berufsverbänden;
- (h) Anbieter von Beratungs- und Informationsdiensten mit Bezug zu Aspekten des lebenslangen Lernens;
- (i) Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene verantwortlich sind für Systeme und politische Strategien mit Bezug zu Aspekten des lebenslangen Lernens;
- (j) mit Aspekten des lebenslangen Lernens befasste Forschungszentren und sonstige Einrichtungen;
- (k) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und NRO.

Artikel 28

Operative Ziele

Mit dem Programm Leonardo da Vinci werden neben den Zielen des integrierten Programms gemäß Artikel 1 und 2 die folgenden operativen Ziele verfolgt:

- (a) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität der europaweiten Mobilität von Personen, die eine berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung

absolvieren, so dass bis zum Ende der Laufzeit des integrierten Programms die Zahl der Praktika in Unternehmen auf mindestens 150 000 pro Jahr ansteigt;

- (b) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität der Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbietern, Unternehmern, Sozialpartnern und anderen relevanten Stellen in Europa;
- (c) Förderung der Entwicklung innovativer Verfahren in den Bereichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie Übertragung dieser Verfahren – auch von einem Teilnehmerland auf andere;
- (d) Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen des nichtformalen oder informellen Lernens erworben wurden.

Artikel 29

Aktionen

1. Im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci können die folgenden Aktionen gefördert werden:
 - (a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a. Im Rahmen der Organisation solcher Mobilitätsaktivitäten sind die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, und es ist dafür zu sorgen, dass an Mobilitätsaktivitäten teilnehmende Personen angemessen beaufsichtigt und unterstützt werden. Zu solchen Mobilitätsaktivitäten zählen u. a.:
 - i) länderübergreifende Praktika in Unternehmen oder Berufsbildungseinrichtungen;
 - ii) Praktika und Austauschmaßnahmen, die abzielen auf die berufliche Weiterbildung von Ausbildern und Beratern, Leitern von Berufsbildungseinrichtungen und Verantwortlichen für die Ausbildungsplanung und die berufliche Orientierung in Unternehmen;
 - (b) Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b zu Themen, die für die beteiligten Organisationen von gemeinsamem Interesse sind;
 - (c) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, insbesondere solche Projekte, die abzielen auf die Verbesserung der Berufsbildungssysteme durch Innovationstransfer, einschließlich der sprachlichen, kulturellen und rechtlichen Anpassung von in anderen Ländern entwickelten innovativen Produkten und Verfahren an die jeweiligen länderspezifischen Bedürfnisse;
 - (d) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die darauf abzielen, die Berufsbildungssysteme durch die Entwicklung und den Transfer von Innovationen und vorbildlichen Verfahren zu verbessern;
 - (e) aus Experten und Organisationen bestehende thematische Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die sich mit spezifischen Fragen der beruflichen Bildung befassen;

- (f) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, die auf die Förderung der Ziele des Programms Leonardo da Vinci abstellen („flankierende Maßnahmen“).
2. Die praktischen Einzelheiten dieser Aktionen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 30

Budget

Mindestens 75 % des für das Programm Leonardo da Vinci vorgesehenen Budgets sind für die Förderung der Mobilität gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a bestimmt.

Artikel 31

Durchführungsmaßnahmen

1. Die zur Durchführung des Programms Leonardo da Vinci erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:
- (a) jährliches Arbeitsprogramm;
 - (b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Leonardo da Vinci;
 - (c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Leonardo da Vinci sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
 - (d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
 - (e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Leonardo da Vinci erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3 zu erlassen.

Kapitel IV

Programm Grundtvig

Artikel 32

Zugang zum Programm Grundtvig

Im Rahmen des integrierten Programms richtet sich das Programm Grundtvig an:

- (a) Lernende in der Erwachsenenbildung;
- (b) Bildungsanbieter in der Erwachsenenbildung;
- (c) Lehrkräfte und Verwaltungspersonal dieser Bildungsanbieter und weiterer an der Erwachsenenbildung beteiligter Organisationen;
- (d) Einrichtungen, die an der Erstausbildung oder Weiterbildung von im Bereich der Erwachsenenbildung tätigem Personal beteiligt sind;
- (e) Vereinigungen und Vertreter der an der Erwachsenenbildung beteiligten Akteure einschließlich Vereinigungen von Lernenden und Lehrkräften;
- (f) Anbieter von Beratungs- und Informationsdiensten mit Bezug zu Aspekten der Erwachsenenbildung;
- (g) Personen und Stellen, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene verantwortlich sind für Systeme und politische Strategien mit Bezug zu Aspekten der Erwachsenenbildung;
- (h) mit Aspekten der Erwachsenenbildung befasste Forschungszentren und sonstige Einrichtungen;
- (i) Unternehmen;
- (j) gemeinnützige Organisationen, ehrenamtlich tätige Einrichtungen und NRO;
- (k) Hochschulen.

Artikel 33

Operative Ziele

Mit dem Programm Grundtvig werden neben den Zielen des integrierten Programms gemäß Artikel 1 und 2 die folgenden operativen Ziele verfolgt:

- (a) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität der europaweiten Mobilität von an der Erwachsenenbildung beteiligten Personen, so dass bis 2013 jährlich Mobilitätsaktivitäten von mindestens 25 000 Personen gefördert werden;

- (b) Steigerung des Umfangs und Verbesserung der Qualität der Zusammenarbeit zwischen an der Erwachsenenbildung beteiligten Einrichtungen in Europa;
- (c) Förderung der Entwicklung innovativer Verfahren im Bereich der Erwachsenenbildung sowie der Übertragung dieser Verfahren, auch von einem Teilnehmerland auf andere;
- (d) Sicherstellung, dass Menschen aus gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen bzw. Randgruppen – insbesondere diejenigen, die ihren Bildungsweg ohne Grundqualifikation abgebrochen haben – alternative Möglichkeiten für den Zugang zur Erwachsenenbildung erhalten;
- (e) Verbesserung der pädagogischen Konzepte und des Managements von Erwachsenenbildungseinrichtungen.

Artikel 34

Aktionen

1. Im Rahmen des Programms Grundtvig können die folgenden Aktionen gefördert werden:
 - (a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a. Im Rahmen der Organisation solcher Mobilitätsaktivitäten sind die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, und es ist dafür zu sorgen, dass an Mobilitätsaktivitäten teilnehmende Personen angemessen beaufsichtigt und unterstützt werden. Zu solchen Mobilitätsaktivitäten zählen u. a. Besuche, Praktika, Aufenthalte als Assistenten und Austauschmaßnahmen für Personen in der formalen und nichtformalen Erwachsenenbildung, auch zum Zwecke der Ausbildung und beruflichen Entwicklung von Lehrkräften in der Erwachsenenbildung.
 - (b) Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b („Grundtvig-Lernpartnerschaften“) zu Themen, die für die beteiligten Organisationen von gemeinsamem Interesse sind;
 - (c) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die darauf abzielen, die Erwachsenenbildungssysteme durch die Entwicklung und den Transfer von Innovationen und vorbildlichen Verfahren zu verbessern;
 - (d) aus Experten und Organisationen bestehende thematische Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e („Grundtvig-Netze“), die sich insbesondere mit Folgendem befassen:
 - i) der Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung in dem Fach, Themengebiet oder im Hinblick auf den Management-Aspekt, mit dem sich das jeweilige Netz beschäftigt;
 - ii) der Ermittlung und Verbreitung relevanter vorbildlicher Verfahren und Innovationen;

- iii) der inhaltlichen Unterstützung von Projekten und Partnerschaften anderer Akteure und der Förderung der interaktiven Zusammenarbeit zwischen solchen Projekten und Partnerschaften;
 - iv) der Weiterentwicklung der Bedarfsanalyse und der Qualitätssicherung in der Erwachsenenbildung.
- (e) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, die auf die Förderung der Ziele des Programms Grundtvig abstellen („flankierende Maßnahmen“).
2. Die praktischen Einzelheiten dieser Aktionen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 35

Budget

Mindestens 60 % des für das Programm Grundtvig vorgesehenen Budgets sind für die Förderung der Mobilität und von Partnerschaften gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a und b bestimmt.

Artikel 36

Durchführungsmaßnahmen

1. Die zur Durchführung des Programms Grundtvig erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:
- (a) jährliches Arbeitsprogramm;
 - (b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Grundtvig;
 - (c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms Grundtvig sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
 - (d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
 - (e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Grundtvig erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3 zu erlassen.

Kapitel V**Querschnittsprogramm***Artikel 37***Operative Ziele**

Mit dem Querschnittsprogramm werden neben den Zielen des integrierten Programms gemäß Artikel 1 und 2 die folgenden operativen Ziele verfolgt:

- (a) Unterstützung der Konzeption politischer Maßnahmen auf europäischer Ebene in Bezug auf lebenslanges Lernen, insbesondere im Zusammenhang mit den Lissabon-, Bologna- und Kopenhagen-Prozessen und den entsprechenden Nachfolgeinitiativen;
- (b) Gewährleistung eines angemessenen Bestands an vergleichbaren Daten, Statistiken und Analysen, um die Konzeption politischer Maßnahmen in Bezug auf lebenslanges Lernen zu untermauern;
- (c) Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung von Vorgaben und Zielen in Bezug auf lebenslanges Lernen und Ermittlung von Bereichen, denen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
- (d) Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten;
- (e) Förderung der Entwicklung innovativer, IKT-basierter Inhalte, Dienste, pädagogischer Ansätze und Verfahren für lebenslanges Lernen;
- (f) angemessene Anerkennung, Präsentation und verbreitete Anwendung der Ergebnisse des integrierten Programms.

*Artikel 38***Aktionen**

1. Die folgenden Aktionen können im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a gefördert werden:
 - (a) Mobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a einschließlich Studienbesuchen von Experten und Beamten, die von nationalen, regionalen und lokalen Behörden benannt werden, von Leitern von Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen und Beratungsdiensten sowie von Vertretern der Sozialpartner;
 - (b) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die die Erprobung von auf Gemeinschaftsebene konzipierten Vorschlägen für politische Strategien sowie entsprechende Vorarbeiten zum Gegenstand haben;

- (c) multilaterale Kooperationsnetze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in denen Experten und/oder Einrichtungen gemeinsam an politischen Fragen arbeiten. Zu solchen Netzen zählen u. a.:
- i) thematische Netze, die sich mit inhaltlichen, methodischen und strategischen Fragen des lebenslangen Lernens befassen. Solche Netze können der Überwachung, dem Austausch, der Ermittlung und der Analyse von vorbildlichen Verfahren und Innovationen dienen und Vorschläge für die bessere und breitere Anwendung solcher Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten ausarbeiten;
 - ii) ständige Konferenzen zu politischen Fragen, mit denen eine europäische Koordinierung der Politik in Bezug auf strategische Aspekte des lebenslangen Lernens angestrebt wird;
- (d) Beobachtung und Analyse der Politik und der Systeme im Bereich des lebenslangen Lernens gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f; hierzu zählt u. a. Folgendes:
- i) Studien und vergleichende Untersuchungen;
 - ii) Konzeption von Indikatoren und statistischen Erhebungen einschließlich der Unterstützung entsprechender Arbeiten auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens in Zusammenarbeit mit Eurostat;
 - iii) Unterstützung der Arbeit des Netzwerks „Eurydice“ und Finanzierung der von der Kommission eingerichteten Europäischen Informationsstelle von Eurydice;
- (e) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen (auch solcher, die im Rahmen des nichtformalen oder informellen Lernens erworben wurden), der Beratung über die Mobilität für Lernzwecke sowie der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f; hierzu zählt u. a. Folgendes:
- i) Netze von Organisationen, die die Mobilität und die Anerkennung fördern, beispielsweise Euroguidance und das Netz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC);
 - ii) Unterstützung länderübergreifender Internet-basierter Dienste (z. B. Ploteus);
 - iii) Aktivitäten im Rahmen der Europass-Initiative gemäß der Entscheidung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen;
- (f) weitere Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h („flankierende Maßnahmen“), die die Ziele der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a unterstützen.

2. Die folgenden strategischen Aktionen, die auf die Lehr- und Lernbedürfnisse in mehreren Lebensphasen ausgerichtet sind, können im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b unterstützt werden:
 - (a) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die unter anderem abzielen auf:
 - i) die Entwicklung neuer Materialien für das Sprachenlernen, einschließlich Online-Kursen und Instrumenten zur Prüfung der sprachlichen Kompetenz;
 - ii) die Entwicklung von Instrumenten und Kursen für die Ausbildung von Sprachlehrern;
 - (b) Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die im Bereich des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt aktiv sind;
 - (c) weitere den Zielen des integrierten Programms entsprechende Initiativen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, darunter Aktivitäten, um das Sprachenlernen für Lernende attraktiver zu machen (durch Massenmedien und/oder Marketing, PR-Maßnahmen und Informationskampagnen), sowie Konferenzen, Studien und statistische Indikatoren für den Bereich Sprachenlernen und sprachliche Vielfalt.
3. Die folgenden Aktionen können im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe c gefördert werden:
 - (a) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die die Entwicklung und Verbreitung innovativer Verfahren, Inhalte, Dienstleistungen und Umfelder zum Ziel haben;
 - (b) Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die die Weitergabe und den Austausch von Wissen, Erfahrungen und vorbildlichen Verfahren zum Ziel haben;
 - (c) weitere Maßnahmen zur Verbesserung von Politik und Praxis im Bereich des lebenslangen Lernens gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, darunter Mechanismen für die Evaluierung, Beobachtung, das Benchmarking und die Qualitätsverbesserung sowie Analysen der technologischen und pädagogischen Entwicklung.
4. Die folgenden Aktionen können im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d gefördert werden:
 - (a) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d;
 - (b) multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, die unter anderem abzielen auf:
 - i) die Förderung der Nutzung und Anwendung innovativer Produkte und Verfahren;

- ii) die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Projekten, die im gleichen Bereich angesiedelt sind;
 - iii) die Entwicklung vorbildlicher Verfahren in Bezug auf Verbreitungsmethoden;
- (c) Erstellung von Vergleichsmaterial gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f; dies kann unter anderem die Zusammenstellung relevanter statistischer Daten und Studien für den Bereich der Verbreitung, die Nutzung von Ergebnissen und den Austausch vorbildlicher Verfahren umfassen.

Artikel 39

Durchführungsmaßnahmen

1. Die zur Durchführung des Querschnittsprogramms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:
 - (a) jährliches Arbeitsprogramm sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
 - (b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Querschnittsprogramms;
 - (c) Leitlinien für die Durchführung des Querschnittsprogramms und seiner Schwerpunktaktivitäten;
 - (d) Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für die Aktionen, die nach dem im Anhang erläuterten „NA-Verfahren“ verwaltet werden;
 - (e) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Querschnittsprogramms erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3 zu erlassen.

Kapitel VI**Programm Jean Monnet***Artikel 40***Zugang zum Programm Jean Monnet**

Im Rahmen des integrierten Programms und der Bestimmungen des Anhangs richtet sich das Programm Jean Monnet insbesondere an:

- (a) Studierende und Forscher innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, die sich im Rahmen der Hochschulbildung jeglicher Art (ISCED-Bereiche 5 und 6) mit der europäischen Integration befassen;
- (b) Hochschulen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft;
- (c) Lehr- und Verwaltungspersonal dieser Hochschulen;
- (d) Vereinigungen und Vertreter der an der allgemeinen und beruflichen Bildung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft beteiligten Akteure;
- (e) öffentliche und private Strukturen, die auf lokaler und regionaler Ebene für die Organisation und die Bereitstellung der allgemeinen bzw. beruflichen Bildung zuständig sind;
- (f) Forschungszentren und sonstige Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft mit Aspekten der europäischen Integration befasst sind.

*Artikel 41***Operative Ziele**

Mit dem Programm Jean Monnet werden neben den allgemeinen Zielen des integrierten Programms gemäß Artikel 1 und 2 die folgenden operativen Ziele verfolgt:

- (a) Anregung herausragender Lehrangebote, Forschungsvorhaben und Studien zur europäischen Integration in Hochschulen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft;
- (b) Verbesserung des Kenntnisstandes und Sensibilisierung der wissenschaftlichen Fachkreise sowie der europäischen Bürger insgesamt in Bezug auf Aspekte der europäischen Integration;
- (c) Unterstützung wichtiger europäischer Einrichtungen, die sich mit Fragen der europäischen Integration befassen;
- (d) Finanzhilfen zur Unterstützung führender im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätiger europäischer Vereinigungen.

*Artikel 42***Aktionen**

1. Die folgenden Aktionen können im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a gefördert werden:
 - (a) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d; hierzu zählt u. a. Folgendes:
 - i) Jean-Monnet-Lehrstühle, -Forschungszentren und -Lehrmodule;
 - ii) Vereinigungen von Professoren, anderen Hochschullehrern und Forschern, die sich auf die europäische Integration spezialisiert haben;
 - iii) Förderung junger Forscher, die sich auf die europäische Integration spezialisieren;
 - iv) Informations- und Forschungsaktivitäten in Bezug auf die Gemeinschaft mit dem Ziel, die Diskussion, die Reflexion und das Wissen über den europäischen Integrationsprozess zu fördern;
 - (b) multilaterale Projekte und Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, einschließlich der Unterstützung des Aufbaus multilateraler Forschungsgruppen im Bereich der europäischen Integration.
2. Im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe b können den folgenden Einrichtungen, die Ziele von europäischem Interesse verfolgen, Betriebskostenzuschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g zur Kofinanzierung bestimmter operationeller und administrativer Ausgaben gewährt werden:
 - (a) Europakolleg in Brügge und Natolin;
 - (b) Europäisches Hochschulinstitut in Florenz;
 - (c) Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht;
 - (d) Europäische Rechtsakademie in Trier.
3. Im Rahmen der Schwerpunktaktivität des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe c können europäischen Einrichtungen und Vereinigungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung Betriebskostenzuschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g zur Kofinanzierung bestimmter operationeller und administrativer Ausgaben gewährt werden.
4. Die Zuschüsse können im Rahmen einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit der Kommission jährlich oder auf Grundlage von Verlängerungen gewährt werden.

Artikel 43

Budget

Mindestens 28 % des für das Programm Jean Monnet vorgesehenen Budgets sind für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a genannte Schwerpunktaktivität, mindestens 44 % für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b genannte Schwerpunktaktivität und mindestens 18 % für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c genannte Schwerpunktaktivität bestimmt.

Artikel 44

Durchführungsmaßnahmen

1. Die zur Durchführung des Programms Jean Monnet erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Punkte sind von der Kommission nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 10 Absatz 2 zu erlassen:
 - (a) jährliches Arbeitsprogramm sowie Auswahlkriterien und -verfahren;
 - (b) Jahresbudget und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aktionen des Programms Jean Monnet;
 - (c) Leitlinien für die Durchführung des Programms Jean Monnet und seiner Schwerpunktaktivitäten;
 - (d) Modalitäten der Programmüberprüfung und -evaluierung sowie der Verbreitung und Weitergabe von Ergebnissen.
2. Die zur Durchführung des Programms Jean Monnet erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle sonstigen, nicht in Absatz 1 genannten Aspekte sind nach dem Beratungsverfahren des Artikels 10 Absatz 3 zu erlassen.

TITEL III**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 45***Übergangsbestimmung**

Die Maßnahmen, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 auf Grundlage des Beschlusses 1999/382/EG¹, des Beschlusses Nr. 253/2000/EG², der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG³, des Beschlusses Nr. 791/2004/EG⁴ und des Beschlusses [Europass]⁵ angelaufen sind, werden nach den Bestimmungen dieser Rechtsakte verwaltet; allerdings werden die in den genannten Rechtsakten vorgesehenen Ausschüsse durch den Ausschuss des Artikels 10 dieses Beschlusses ersetzt.

*Artikel 46***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, den [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

² ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

³ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9.

⁴ ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31.

⁵ ABl. ...

ANHANG**VERWALTUNG UND FINANZIERUNG****A. Verwaltung**

Für die Einreichung von Vorschlägen und die Auswahl von Maßnahmen im Rahmen des integrierten Programms werden folgende Verfahren angewandt:

1. Abwicklung über nationale Agenturen („NA-Verfahren“)*1.1 Verfahren 1*

Die folgenden Aktionen, für die die zuständigen nationalen Agenturen (NA) die Auswahlentscheidungen treffen, werden nach dem „NA-Verfahren 1“ verwaltet:

- (a) transnationale Mobilität von Personen, die in Europa am lebenslangen Lernen teilnehmen, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a;
- (b) bilaterale und multilaterale Partnerschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
- (c) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, sofern sie auf Grundlage des Artikels 38 Absatz 4 Buchstabe a finanziert werden.

Die diese Aktionen betreffenden Finanzhilfesanträge sind einzureichen bei den nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b von den Mitgliedstaaten zu benennenden nationalen Agenturen. Die nationalen Agenturen nehmen die Auswahl vor und vergeben gemäß den nach den Artikeln 9, 21, 26, 31, 36 und 39 festzulegenden allgemeinen Leitlinien die Finanzhilfen an die ausgewählten Antragsteller. Die nationalen Agenturen zahlen die Finanzhilfen an die Empfänger aus ihrem Mitgliedstaat aus. Jeder Partner einer bilateralen oder multilateralen Partnerschaft erhält die Finanzhilfe direkt von der nationalen Agentur seines Landes.

1.2 Verfahren 2

Die folgende Aktion, für die die Kommission die Auswahlentscheidungen trifft, die zuständigen nationalen Agenturen jedoch für die Evaluierung und die vertragliche Abwicklung zuständig sind, wird nach dem „NA-Verfahren 2“ verwaltet:

- multilaterale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c.

Die diese Aktion betreffenden Zuschussanträge sind bei der für den Projektkoordinator zuständigen nationalen Agentur einzureichen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b vom Mitgliedstaat zu benennen ist. Die nationale Agentur des Mitgliedstaats des Projektkoordinators bewertet die Anträge und legt der Kommission eine Liste der Anträge vor, die sie zur Annahme vorschlägt. Die Kommission entscheidet über die Vorschlagsliste, und die nationale Agentur vergibt anschließend gemäß den nach Artikel 31 festzulegenden allgemeinen Leitlinien die entsprechenden Finanzhilfen an die ausgewählten Antragsteller. Bevor die nationale Agentur des Landes, von dem aus ein Projekt koordiniert wird, der

Kommission die Vorschlagsliste vorlegt, setzt sie sich mit den nationalen Agenturen in den Ländern aller anderen Projektpartner in Verbindung. Die nationale Agentur zahlt die Finanzhilfen an die in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Koordinatoren der ausgewählten Projekte aus, die wiederum für die Weitergabe der Mittel an die anderen Projektpartner zuständig sind.

2. Abwicklung durch die Kommission („Kommissionsverfahren“)

Die folgenden Aktionen, für die die Projektvorschläge bei der Kommission einzureichen sind und für die die Kommission auch die Auswahlentscheidungen trifft, werden im „Kommissionsverfahren“ verwaltet:

- (a) unilaterale und nationale Projekte gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d mit Ausnahme derjenigen, die auf Grundlage des Artikels 38 Absatz 4 Buchstabe a finanziert werden;
- (b) multilaterale Projekte und Netze gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e;
- (c) Beobachtung und Analyse der Politik und der Systeme im Bereich des lebenslangen Lernens, Erstellung von Vergleichsmaterial (u. a. Erhebungen, Statistiken, Analysen und Indikatoren) sowie Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und erworbenen Kenntnissen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f;
- (d) Betriebskostenzuschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g;
- (e) weitere den Zielen des integrierten Programms entsprechende Initiativen („flankierende Maßnahmen“) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h.

Anträge auf Finanzhilfen im Rahmen dieser Aktionen sind an die Kommission zu richten, die gemäß den nach Artikel 9, 21, 26, 31, 36, 39 und 44 festzulegenden allgemeinen Leitlinien die Projektauswahl vornimmt und die Finanzhilfen an die ausgewählten Antragsteller vergibt.

B. Finanzierung

Die Kommission sorgt dafür, dass die von den Empfängern von Finanzhilfen im Rahmen des integrierten Programms zu erfüllenden finanziellen und administrativen Auflagen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Finanzhilfe stehen. Die Kommission achtet insbesondere darauf, dass die Finanzvorschriften und die Vorgaben für die Antragstellung und die Berichterstattung bei Zuschüssen für die Mobilität von Einzelpersonen und für Partnerschaften möglichst benutzerfreundlich und unkompliziert bleiben, so dass der Zugang für benachteiligte Personen bzw. Einrichtungen und Organisationen, die mit solchen Personen arbeiten, nicht eingeschränkt wird.

1. Im NA-Verfahren verwaltete Aktionen

- 1.1 Die Gemeinschaftsmittel, die vorgesehen sind für Finanzhilfen im Rahmen der gemäß Abschnitt A Ziffer 1 im NA-Verfahren abzuwickelnden Aktionen, werden nach von der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Formeln unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt; in diese Formeln können beispielsweise folgende Elemente einbezogen werden:

- (a) ein jedem Mitgliedstaat zugewiesener Mindestbetrag, der nach Maßgabe der für die jeweilige Aktion verfügbaren Mittel festzulegen ist;
 - (b) der Restbetrag, der nach Maßgabe folgender Kriterien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird:
 - i) Differenzen zwischen den Lebenshaltungskosten der Mitgliedstaaten;
 - ii) Wegstrecke zwischen den Hauptstädten der einzelnen Mitgliedstaaten;
 - iii) Nachfrage nach und/oder Inanspruchnahme der betreffenden Aktion innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten;
 - iv) Werte der einzelnen Mitgliedstaaten für die Gesamtzahl
 - der Schüler und Lehrkräfte in Schulen im Falle von Schulpartnerschaften und Mobilitätsaktivitäten im Rahmen des Programms Comenius gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b;
 - der Studierenden und/oder Hochschulabsolventen im Falle von Mobilitätsaktivitäten von Studierenden sowie Intensivprogrammen im Rahmen des Programms Erasmus gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iv;
 - der Lehrkräfte in Hochschulen im Falle von Mobilitätsaktivitäten von Lehrkräften und sonstigen Personal im Rahmen des Programms Erasmus gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii und iii;
 - der Bevölkerung sowie Zahl der 15- bis 35-Jährigen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung im Falle von Mobilitätsaktivitäten, Partnerschaften sowie bilateralen und multilateralen Projekten im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a, b und c;
 - der Erwachsenen im Falle von Mobilitätsaktivitäten und Partnerschaften im Rahmen des Programms Grundtvig gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a und b.
- 1.2 Die auf diese Weise zugewiesenen Gemeinschaftsmittel werden von den in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen nationalen Agenturen verwaltet.
- 1.3 Die Kommission ergreift gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um eine ausgewogene Beteiligung auf gemeinschaftlicher, nationaler und erforderlichenfalls regionaler Ebene sowie gegebenenfalls eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Fachrichtungen zu fördern. Für solche Maßnahmen können höchstens 5 % des jährlich für die jeweilige Aktion vorgesehenen Budgets aufgewendet werden.

2. Benennung von Empfängern

Die in Artikel 42 Absatz 2 genannten Einrichtungen werden hiermit in Übereinstimmung mit Artikel 168 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission als Empfänger von Finanzhilfen im Rahmen des integrierten Programms benannt.

Die nationalen Stellen, aus denen sich die Netze NARIC, Eurydice und Euroguidance zusammensetzen, sowie die Nationalen Referenzstellen für die Transparenz Beruflicher Qualifikationen und die nationalen Europass-Agenturen dienen im Einklang mit Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates sowie Artikel 38 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission als Instrumente zur Umsetzung des Programms auf nationaler Ebene.

3. Empfänger

In Übereinstimmung mit Artikel 114 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates können auch natürlichen Personen Finanzhilfen gewährt werden. Diese Finanzhilfen können in Form von Stipendien ausgezahlt werden.

4. Pauschalfinanzierungen, Stückkostensätze und Preise

Im Falle der Aktionen des Artikels 5 können Pauschalfinanzierungen und/oder Stückkostensätze gemäß Artikel 181 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission zur Anwendung kommen.

Die Kommission kann Preisvergaben für im Rahmen des integrierten Programms durchgeführte Aktivitäten vorsehen.

5. Einrichtungen, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen

Auf im Rahmen dieses Programms vergebene Betriebskostenzuschüsse an Einrichtungen, die gemäß der Definition des Artikels 162 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, wird im Einklang mit Artikel 113 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1605/2002 bei wiederholter Gewährung nicht der Degressivitätsgrundsatz angewandt.

6. Fachkenntnisse und berufliche Qualifikationen der Antragsteller

Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 176 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission festlegen, dass bestimmte Kategorien von Empfängern über die notwendigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen.

7. Teilnahme von Partnern aus Drittländern

Partner aus Drittländern können nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 und nach dem Ermessen der Kommission bzw. der betreffenden nationalen Agenturen an multilateralen Projekten, Netzen und Partnerschaften teilnehmen. Die Entscheidung über eine Förderung solcher Partner richtet sich danach, inwieweit sich aus ihrer Teilnahme an dem Projekt, dem Netzwerk oder der Partnerschaft voraussichtlich ein Mehrwert auf europäischer Ebene ergibt.

8. Mindesthöhe der Mittelausstattung

Nach Maßgabe des Artikels 15 entsprechen die Mindestbeträge für die Mittelausstattung der sektoralen Programme folgenden Anteilen am in diesem Artikel genannten Gesamtfinanzrahmen:

Comenius	10%
Erasmus	40%
Leonardo da Vinci	25%
Grundtvig	3%

9. Nationale Agenturen

Die Gemeinschaft vergibt Finanzhilfen zur Unterstützung der Arbeit der nationalen Agenturen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b von den Mitgliedstaaten einzurichten oder zu benennen sind. Diese Finanzhilfen werden in Form von Betriebskostenzuschüssen gewährt und entsprechen höchstens 50 % der zuschussfähigen Kosten laut genehmigtem Arbeitsprogramm der nationalen Agentur.

In Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission kann in Drittländern, die auf Grundlage des Artikels 7 Absatz 1 dieses Beschlusses am integrierten Programm teilnehmen, die Funktion der nationalen Agentur innerstaatlichen öffentlichen Einrichtungen oder privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, übertragen werden, wenn sie den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes unterliegen.

10. Technische Unterstützung

Aus dem Budget des integrierten Programms können auch Ausgaben finanziert werden, die im Rahmen von vorbereitenden Aktionen, Audits sowie der Überprüfung, Kontrolle und Evaluierung anfallen, sofern diese Ausgaben für die Durchführung des Programms und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Dies kann insbesondere Folgendes umfassen: Ausgaben für Studien, Zusammenkünfte, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Ausgaben für IT-Netzwerke für den Informationsaustausch sowie alle sonstigen Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung, die die Kommission gegebenenfalls zur Durchführung des Programms in Anspruch nehmen muss.

11. Betrugsbekämpfung

Die in Anwendung der Artikel 9, 21, 26, 31, 36, 39 und 44 von der Kommission getroffenen Entscheidungen, die daraus resultierenden Vereinbarungen und Verträge sowie Abkommen mit den teilnehmenden Drittstaaten müssen ausdrücklich Vorkehrungen für die Überprüfung und finanzielle Kontrolle durch die Kommission (oder einen befugten Vertreter der Kommission) einschließlich OLAF, sowie für Audits – erforderlichenfalls auch vor Ort – durch den Europäischen Rechnungshof beinhalten. Solche Kontrollen können bei den nationalen Agenturen sowie erforderlichenfalls auch bei den Empfängern von Finanzhilfen durchgeführt werden.

Der Empfänger eines Betriebskostenzuschusses hält sämtliche Belege über die im Laufe des Jahres, für das der Zuschuss gewährt worden ist, getätigten Ausgaben, insbesondere die geprüfte Finanzübersicht, fünf Jahre ab der Schlusszahlung zur Verfügung der Kommission. Der Zuschussempfänger sorgt dafür, dass gegebenenfalls die Belege, die sich im Besitz der Partner oder Mitglieder der Organisation befinden, der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission kann die Verwendung des Zuschusses entweder unmittelbar durch ihre Bediensteten oder durch eine von ihr bestimmte externe Einrichtung überprüfen lassen. Die Prüfungen können während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Zahlung des Restbetrags durchgeführt werden. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.

Den Bediensteten der Kommission und den von der Kommission beauftragten Personen wird in angemessener Weise Zugang zu den Räumlichkeiten des Empfängers sowie zu allen für die Durchführung der Prüfungen erforderlichen Informationen, einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten, gewährt.

Der Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission; dies gilt insbesondere für das Zugangsrecht.

Die Kommission ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen dieses Programms Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vorzunehmen.

Für die im Rahmen dieses Beschlusses finanzierten Gemeinschaftsaktionen gilt, dass gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 der Tatbestand der Unregelmäßigkeit bei jedem Verstoß gegen eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts und bei jeder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen als Folge einer Handlung oder Unterlassung einer juristischen Person gegeben ist, die – in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe – einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die von den Gemeinschaften verwalteten Haushalte bewirkt hat bzw. haben würde.

LEGISLATIVE FINANCIAL STATEMENT

Policy area(s):	Education and culture
Activit(y/ies):	Education and training

TITLE OF ACTION:	INTEGRATED PROGRAMME IN THE FIELD OF LIFELONG LEARNING
-------------------------	---

1. BUDGET LINE(S) + HEADING(S)

15 02 02 02 (Integrated Programme); 15 01 04 02 (Integrated Programme administrative expenditure); 15 01 04 30 (Executive Agency Education and Culture)

2. OVERALL FIGURES**2.1. Total allocation for action : € 13,620 million for commitment****2.2. Period of application:**

2007-2013

2.3. Overall multiannual estimate of expenditure:

(a) Schedule of commitment appropriations/payment appropriations (financial intervention) (*see point 6.1.1*)

Cash prices € million (*to 3rd decimal place*)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	Total
Commitments	1,188.387	1,354.122	1,580.870	1,821.283	2,137.838	2,466.274	2,816.497	13,365.271
Payments	934.587	1,259.922	1,525.970	1,763.083	2,068.938	2,383.974	3,428.797	13,365.271

* 2013 et seq for payments

(b) Technical and administrative assistance and support expenditure (*see point 6.1.2*)

Cash prices € million (*to 3rd decimal place*)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	Total
Commitments	31.413	32.978	36.530	37.317	38.062	38.826	39.603	254.729
Payments	31.413	32.978	36.530	37.317	38.062	38.826	39.603	254.729

* 2013 et seq for payments

Cash prices € million (to 3rd decimal place)

Subtotal a + b	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	Total
Commitments	1,219.800	1,387.100	1,617.400	1,858.600	2,175.900	2,505.100	2,856.100	13,620.000
Payments	966.000	1,292.900	1,562.500	1,800.400	2,107.000	2,422.800	3,468.400	13,620.000

* 2013 et seq for payments

(c) Overall financial impact of human resources and other administrative expenditure (see points 7.2 and 7.3)

2004 prices € million (to 3rd decimal place)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Commitments / payments	27.336	29.513	31.691	31.691	31.691	31.691	31.691	215.303

Mixed cash and 2004 prices € million (to 3rd decimal place)

TOTAL a+b+c	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*	Total
Commitments	1,247.136	1,416.613	1,649.091	1,890.291	2,207.591	2,536.791	2,887.791	13,835.303
Payments	993.336	1,322.413	1,594.191	1,832.091	2,138.691	2,454.491	3,500.091	13,835.303

* 2013 et seq for payments

2.4. Compatibility with financial programming and financial perspective

[X] Proposal is compatible with the Commission's February 2004 Communication on the financial perspective 2007-2013 (COM(2004)101).

Proposal will entail reprogramming of the relevant heading in the financial perspective.

Proposal may require application of the provisions of the Interinstitutional Agreement.

2.5. Financial impact on revenue:

[X] Proposal has no financial implications (involves technical aspects regarding implementation of a measure)

OR

Proposal has financial impact – the effect on revenue is as follows:

3. BUDGET CHARACTERISTICS

Type of expenditure		New	EFTA contribution	Contributions form applicant countries	Heading in financial perspective
Non-comp	Diff	NO	YES	YES	1.a

4. LEGAL BASIS

Treaty establishing the European Community, Articles 149(4) and 150(4).

5. DESCRIPTION AND GROUNDS

5.1. Need for Community intervention

5.1.1. Objectives pursued

The needs addressed by this programme derive from the challenges facing education and training systems in all Member States to respond to new economic, social and demographic demands, notably:

- In **economic terms**, the main need is to contribute to achievement of the goal set at the Lisbon European Council in 2000 for the European Union to become the most competitive and dynamic knowledge-based economy in the world, in response to globalisation and the challenges of a new knowledge-driven economy. In order to achieve this goal, high-quality education and training systems are essential, as the Barcelona Council recognised in 2002, setting the objective that European education and training systems should become a world quality reference by 2010.
- In **social terms**, as a result of globalisation and new communication technologies on the one hand, and the impact of the European single market on the other, society continues to become more culturally diverse and more interlinked with other societies in Europe and around the world. Education and training are prerequisites to promote greater social cohesion and active citizenship and to fight against exclusion. Equal opportunities must be offered to all citizens in Europe, irrespective of any kind of differences between them. Every effort must be made to provide those who have left education without basic qualifications with alternative second chance opportunities of access to education and training suited to their needs.
- In **demographic terms**, the ageing population of Europe, combined with the increasing need to undertake flexible education and training throughout life in response to new patterns of employment based on greater mobility and more rapid changes of job profiles, represent a significant new challenge for education and training over the coming decade. Modern societies are therefore confronted with the need to offer adequate provisions to face the very diversified demand for education and training supply throughout life.

As a complement to action taken at Member State level, there is an increasingly significant role for European cooperation in tackling the needs outlined above, and

the experience of almost two decades of Community programmes in the field of education and training¹ give a strong base on which this proposal builds. The current proposal responds to the emergence of lifelong learning as a paradigm for the organisation of education and training in the knowledge society, and to clear messages from the evaluation and consultation process (see below), by providing for a single integrated programme in the field of lifelong learning, encompassing the current Socrates and Leonardo da Vinci programmes, which will allow for greater synergies, flexibility and efficiency. The integrated programme will contain four sectoral programmes focusing on general school education (Comenius), higher education and advanced vocational training (Erasmus), initial and continuing vocational training (Leonardo), and adult education (Grundtvig). These sectoral programmes will be complemented by a transversal programme focusing on four cross-cutting issues, namely: support for policy development; language learning; new information and communication technologies; and dissemination and exploitation of results. Finally, the integrated programme will contain a programme, named the Jean Monnet programme, focusing on European integration teaching and research in higher education, and on support for key European institutions and associations in education and training.

The general objective of the integrated programme derives from the Lisbon and Barcelona European Councils and aims to contribute through lifelong learning to the development of the European Union as an advanced knowledge society, with sustainable economic development, more and better jobs and greater social cohesion. It also aims to contribute to the development of education and training systems within the European Union so that they become a world quality reference.

This general objective divides into a sequence of specific objectives, the majority of which apply to the programme as a whole, and some of which are particular to one of its constituent programmes. Finally, each of the sectoral programmes, the transversal programme and the Jean Monnet programme has its own operational objectives. A full list of the specific and operational objectives and their related indicators is annexed to the combined ex-ante evaluation and extended impact assessment for this proposal.

The operational objectives contain a number of quantified outcomes related directly to the functioning of the programme, which are set out in Section 5.2 below, under the action to which they relate.

5.1.2. *Measures taken in connection with ex ante evaluation*

This programme proposal is built on a series of existing Community measures, some of which have been operational for many years, and which have been the subject of a comprehensive sequence of evaluations,² as well as a substantial corpus of experience of administering and implementing the programmes in the Commission (and technical assistance office) and within the Member States and other participating countries (particularly within the National Agencies).

¹ Notably Socrates and Leonardo da Vinci (phase 1 of which covered 1995-99, and phase 2, 2000-2006), and their predecessor programmes in the field of education (Erasmus, Lingua) and training (Comett, Petra, Force and Eurotecnet).

² For the most recent texts see:
http://europa.eu.int/comm/education/programmes/evaluation/evaluation_en.html

This programme proposal has been the subject of both an ex-ante evaluation and an extended impact assessment, the results of which are reported in a single document incorporating both.¹ The exercise is based in particular on:

- A public consultation on the future development of Community programmes in the field of education, training and youth after 2006, which ran from November 2002 to February 2003.²
- Two series of thirty national reports on the implementation of the second phases of Socrates and Leonardo da Vinci in each of the participating countries, submitted to the Commission in autumn 2003.³
- Two interim evaluation reports of the current Socrates and Leonardo da Vinci programmes, the key findings of which are set out in section 5.1.3 below.⁴
- Assessments undertaken within the Commission of the different options for structuring and administering the new lifelong learning integrated programme during the summer and autumn of 2003, the main results of which are summarised in the extended impact / ex ante evaluation paper.

The key messages resulting from the public consultation process are as follows:

- Great enthusiasm for the programmes. Although there may be difficulties with their operation, the vast majority of respondents underline their commitment to the programmes and the trans-national work they enable.
- A belief that the programmes should contribute both to the development of European citizenship, and to the teaching of languages, and should support the regional dimension more strongly. Many respondents believed that the issues of citizenship, of inter-culturality, of the European dimension represented a need which the programmes were well placed to respond to; several respondents believed that strengthening language learning was an important need at European level.
- A very strong feeling that the programmes are bureaucratic, inflexible, and over-complicated, particularly in regard to the very small amount of most grants. Many respondents regarded this as the worst aspect of the programmes. There is a clear message about increased flexibility, about proportionality in the relationship between the size of grants and the application and reporting procedures involved and the financial rules applied to the grant, and about the need for a sense of trust between those awarding the grants and those entrusted with carrying out the work.

¹ Reference

² The consultation was based on a working document published by the Commission in November 2002, which set out the main issues concerning the future generation of programmes and the key questions on which comments were requested. It was conducted by means of an online response form available on the Europa website during the consultation period, complemented with the possibility to send written responses directly to the Commission. A detailed report on the responses to this consultation exercise was prepared for the Commission by the Pôle Universitaire Européen de Lorraine and can be consulted online at: <http://europa.eu.int/comm/education/newprogconsult/report.pdf>.

³ Also available at: http://europa.eu.int/comm/education/programmes/evaluation/evaluation_en.html

⁴ COM(2004)152 (Leonardo da Vinci); COM(2004)153 (Socrates).

- A view that indirect centralised procedures¹ were simpler and more user-friendly than those handled directly by the Commission. A significant number of respondents expressed this view. A smaller majority considered that centralised administration was more apt to foster the European dimension of the activity, and represented a more equitable selection process.
- Keep the existing sectoral programmes and actions, but also relate education and training much more closely. This apparent contradiction illustrates the tension between a desire to keep familiar identified programme definitions and the realisation that aims of education and training are not to be dissociated. It is to be noted that this contradiction did not come from different sets of people or organisations, each reflecting one coherent opinion, but were inherent to many individual responses.
- Keep the youth programme entirely separate. This was a unanimous wish, people involved in the informal sector seeing no advantage in losing their "identity", as they thought, by being included within an integrated programme, where formal structures might discourage the enthusiasm of a lot of actors within the voluntary sector.

5.1.3. *Measures taken following ex post evaluation*

The key findings of the interim reports of the Socrates and Leonardo da Vinci programmes are as follows:

- The coverage and focus of the programme actions are generally regarded as valuable and appropriate. In contrast to the first phase of the programmes, there are no actions in the second phase that are felt to be of very limited worth. Indeed, the response of users to the existence and nature of European co-operation support in the field is almost universally positive.
- The administrative and financial procedures have improved since the first phase, but are still experienced as disproportionately burdensome and slow. The greater degree of decentralisation of the second phase of the programmes has been a success in overall terms. However, both in the centralised and indirect centralised actions, the level of financial and administrative detail required of participants in relation to relatively low levels of grant, the near-constant change of these requirements imposed by the Commission, and the complexity and slowness of the contractual and financial procedures, all constitute a barrier to participation in our programmes.
- There is a need for more synergy and coherence between actions and programmes. Despite the efforts made in the design of the second phase to introduce more parallelism between Socrates and Leonardo da Vinci, and to provide for joint actions between them and with the Youth programme, the programmes are still viewed by their users as inadequately linked, which militates against the sort of cross-cutting activity between education and training that is likely to become yet more important in the lifelong learning perspective. The

¹ Those handled by the National Agencies – previously referred to as “decentralised”.

current structure is frequently seen as an obstacle to providing the right level of support for policy developments in the fields of education and training.

- The good results achieved under the programmes are not well disseminated. Disseminating the outcomes of actions supported under the programmes, whether these be products or co-operation processes, and spreading good practice is a hard task made more difficult by the need to overcome national cultural and structural barriers. Again, progress has been made in this area compared with the first phase, with the establishment of a team within the administration of Leonardo da Vinci dedicated to dissemination and utilisation of results, and with the inception of specialised dissemination projects within Socrates. But the evaluation clearly demonstrates that these efforts do not go far enough and that there remains substantial potential resulting from the actions supported under the programmes that is not widely known or acted on.
- There are flaws in legislative design of the programmes. The evaluators found a number of flaws in the Socrates and Leonardo da Vinci Decisions. The most important of these was the excessive detail included in the annexes concerning the implementation of the programme actions. These reflected the best attempt of the legislator in 1998/99 to provide in detail for projected needs and requirements up to 2006. However experience has showed the impossibility of predicting accurately in such detail, with the result that the legislative requirements have increasingly stood in the way of adaptations to the programmes to cater for developments in the field of education and training. In one case the requirements were found to be so misconceived as to risk eliminating thousands of participants from Socrates, and necessitated an amendment to the Decision adopted by the Parliament and the Council to remove the problem.

These messages have been reflected in the design of the draft Decision. In particular:

- The design of the programme Decision has been conceived so as to maximise flexibility to adapt to new challenges during the period 2007-13, by formulating actions in as generic a way as possible.
- The introduction of an integrated programme is intended to maximise scope for synergy between the fields it covers.
- A higher proportion of the programme funds will be managed through the indirect centralised procedure, and the management procedures simplified, notably through creation of a single programme committee that will meet in different formations according to the subjects under consideration.
- The need for stronger links with the policy development process and better dissemination arrangements is recognised in the creation of the policy development and dissemination Key Activities in the Transversal Programme.

As far as greater proportionality in financial rules is concerned, the financial and administrative annex to the draft Decision contains a number of interpretations of aspects of the Community Financial Regulation or its Implementing Rules, where these are provided for in that legislation. In order for the Integrated Programme to be in a position to realise its quantified objectives, however, further simplification will be necessary. This may take the form either of amendments to the Financial Regulation or its Implementing Rules directly, or

of additional provisions in the annex to this programme Decision which would have the effect of introducing limited amendments to particular provisions of the financial rules, applicable to financial operations under the Integrated Programme only. The Commission is undertaking a parallel exercise on financial simplification, and the necessary amendments will be proposed in the light of the outcome of that exercise.

5.2. Action envisaged and budget intervention arrangements

Methods of management

For the management of this programme, the Commission plans to resort to two forms of externalisation, delegating the management of certain sections of the programme, in accordance with Article 54 of the Financial Regulation, either to national agencies, or to an executive agency. A part of the actions will, however, remain managed in the Commission departments.

Centralised indirect management through national agencies

Recourse to national agencies is required firstly, because of the volume of interventions within the programme, in particular in the mobility actions: the Commission does not have the resources to manage these actions within its services. The very substantial numbers of beneficiaries involved have, in fact, required recourse to such agencies ever since the very first programmes in the field of education and training; this model has slowly been consolidated, and is at present fully recognised by the Financial Regulation.

But there are also qualitative reasons for having recourse to national agencies. These agencies have the advantage of knowing the national context and priorities; they can create a more user-friendly environment for the final beneficiaries; they can provide the appropriate guarantees in a context of strengthened supervision (which includes a precise definition of the respective responsibilities of the Commission and of the national authorities on the issue). In addition, national agencies are often better placed than an institution at central European level to ensure an effective monitoring of the activities supported by the programme, since they are closer to final beneficiaries and know the local context better. They also constitute an effective information relay at national level for the Community programme.

The Commission considers that it is appropriate to decentralise actions where one or more of the following conditions apply:

- It can reasonably be assumed that a rational method of distributing budgetary resources between Member States can be identified that will match the rate of occurrence of the activity across Member States;
- The actions themselves are small-scale or addressed to individuals, so that the full panoply of application and selection at European level is not warranted;
- The actions address needs specific to individual Member States, and should therefore respond to priorities set within that Member State if they are to have an appropriate impact on national policy and practice.

On this basis, the main sections of the programme concerned by this approach are as follows:

- Mobility, partnership and preparatory visit actions within the Comenius, Erasmus, Leonardo and Grundtvig programmes (Article 19(1)(a) and (b), Article 24(1)(a), Article 29(1)(a) and (b), and Article 34(1)(a) and (b));
- Multilateral projects aimed at improving training systems through the transfer of innovation under Article 29(1)(c).

Having recourse to this method of management does not prejudice the visibility of Community action; the agreements made with national agencies require them to indicate the support of the Union for the actions they manage. These agreements also set out requirements as regards non-discrimination in the grant of Community support, as well as the requirements for avoiding conflicts of interest. In accordance with the communication from the Commission to the European Parliament and the Council relating to the Community programme management by national agency networks¹, national agency agreements will be covered by a Commission Decision adopting provisions setting out the responsibilities of the Commission and the participating countries with regard to national agencies, within the overall context of the general guidelines for implementing the programme.

Article 6.2 of the draft decision shows the criteria that it is proposed to use for the designation of national agencies by the authorities of participating countries.

Centralised indirect management through an executive agency

For other parts of the programme, the Commission plans to delegate to an executive agency. Such an agency is envisaged in the context of the current generation of education and culture programmes (generally to replace the technical assistance offices which have been maintained on a transitional basis); it is proposed to extend the life of this agency, so as also to delegate to it management tasks relating to the 2007-2013 generation of programmes, including the Integrated Lifelong Learning programme

The internal resources of the Commission are insufficient to meet the management needs of all sections of the programme which have to be managed centrally; hence the need under previous programmes to have recourse first to technical assistance offices, then to the executive agency. In addition, it would not be possible to go further with decentralization to national agencies than is currently envisaged; it would amount to delegating to these agencies the management of activities which would not meet the criteria set out above.

Recourse to an executive agency thus constitutes a basis for sound management of centrally managed activities, making optimum use of resources. This approach is based on the idea that the administration should be re-centred on its core activities and priority functions, with the technical implementation of the programmes being carried out by a specialised entity with the necessary resources.

It is proposed that there should only be one executive agency to assist the Commission in the management of all its programmes in the field of education and culture, so as to ensure consistency in treatment and procedure throughout the various programmes, as well as economy. A cost-benefit study carried out before the creation of the agency for the programmes of the current generation concluded that this was an economic approach.

¹ COM (2001) 648 final of 13.11.2001.

Direct management through Commission departments

Activities managed centrally are not all equally strategic. Some are more sensitive than others (experimental nature, relationship to topical political questions, recipients concerned); it is appropriate that the Commission should retain direct management of a limited number of such projects. This element was taken into account in the distribution between the Commission and the executive agency of the various activities to be managed from Brussels. Managing a certain number of projects within the Commission will also contribute to preserving a suitable level of know-how as regards project management, which will help guarantee the quality of supervision of the executive agency and the national agencies.

Moreover, the management of those parts of the programme entrusted to national agencies will require significant resources at central level (setting the guidelines for national agencies, in accordance with the priorities adopted by the Commission; management of the contractual relations between the Commission and national agencies; follow-up and supervision of management by national agencies). However, it would not be desirable to entrust these tasks to the executive agency, i.e. externalising the monitoring of another externalisation. It has therefore been decided to regard the two externalization options – to an executive agency or to a network of national agencies – as mutually exclusive. Similarly, central exploitation of actions managed by national agencies will be done by the Commission and not by the executive agency.

There will thus be three methods of management within the programme: management by an executive agency; management by national agencies; and direct management by the Commission.

Each action will be managed by the method which is most suited to it, in the respect of the general guidelines on externalisation and while taking care to avoid any overlap with the other two methods. In this way, the coexistence of three methods of management will not create confusion. Nonetheless, where appropriate, procedures and tools common to the three methods of management will be used. In addition, the Commission will consolidate programme management data, whatever the method of management used.

5.2.1. National Agency procedure actions

This section presents sequentially the major National Agency procedure actions of each of the four sectoral programmes. All these actions will be implemented via National Agencies in each Member State, which are responsible for selection of project proposals and for the allocation of Community funds within a contractual framework provided with the Commission.

*Comenius*Individual mobility

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
In-service training for teachers	Grants to individuals	1,400	2,176 (1,900)	101,829	221.625
Work-experience for future language teachers	Grants to individuals	4,126	5,616 (4,900)	16,450	92.383
Upper secondary pupil mobility	Grants to individuals	N/A (new)	2,316 (2,000)	6,691	15.498
Preparatory visits	Grants to individuals	1,000	1,361 (1,200)	20,885	28.416
<i>Total individual mobility</i>				145,856	357.922

The action consists of individual mobility grants for teachers and other school education staff, future language teachers and upper secondary pupils. Four different types of mobility are planned:

- 1) Teachers undertaking in-service training abroad. This type of mobility is currently available under Comenius 2.2.c. The duration of the training is from 1 to 4 weeks.
- 2) Future foreign language teachers acquiring work experience in a school abroad. This type of mobility is currently available under Comenius 2.2.b. The duration of the training period is from 3 to 8 months.
- 3) Upper secondary pupils following courses in another language in a school abroad. This new type of mobility responds to the increasing demand from schools to have the opportunity to send individual pupils abroad for longer periods. The duration of the periods abroad will be up to one school year.
- 4) Preparatory visits by school staff for the preparation of Comenius school partnerships. This type of mobility is currently available under Comenius 1. The duration of the visits is max. 1 week.

The grants are intended to support travel, accommodation and subsistence costs. Real costs of travel are covered (economy fare) and grantholders get a daily or monthly amount for accommodation and subsistence costs. For in-service training, course fees are also covered by the grant. The grant levels for mobility types 1, 2 and 4 have been calculated on the basis of the current average level of these grants, taking into account a need for revised grant amounts for accommodation and subsistence.

For the new type of pupil mobility, real costs of travel will be covered (economy fare) and a monthly amount will be granted for accommodation and subsistence.

School partnerships

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Comenius partnerships	Grants to individual participating schools	14,200	16,157 (14,200)	64,266	1,038.374

Target: To involve at least one pupil in twenty in joint educational activities during the period of the programme.

This action consists of activities developed jointly by several schools, including both local project activities in each school and various types of cross border mobility, including class exchanges, study visits and project meetings involving teachers and pupils. The standard duration of a partnership is 3 years. The funding consists of a lump-sum amount for local project activities per school of €4,000, plus a variable amount for cross border mobility. The total grant continues to average €14,200 for a 3-year project.

*Erasmus*Student mobility

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Standard student mobility	Grants to individuals	1,050	1,755 (1,542)	1,721,262	3,021.161
Special student mobility	Grants to individuals	N/A (new)	11,404 (10,000)	77,834	887.647
Student placements in enterprises	Grants to individuals	2,200	3,024 (2,649)	210,318	635.977
<i>Total individual student mobility</i>				<i>2,009,414</i>	<i>4,544.784</i>
Intensive programmes	Grants to institutions	21,000	28,331 (25,002)	1,610	45.613

Target: To contribute to the achievement by 2011 of at least 3 million individual participants in student mobility under Erasmus and its predecessor programmes

The action consists of mobility of students and trainees for studies or training abroad in higher education institutions, as well as placements in enterprises, training centres or other organisations. Three different types of mobility are planned:

a) Standard mobility: this is the classical type of mobility which has existed since the programme's inception. The main conditions are: study periods of 3 to 12 months, full recognition of studies and reintegration into the home university, waiver of tuition fees at the host institution, institutional agreements between sending and receiving institution.

b) Special mobility: this type of mobility is intended inter alia for students enrolled in Joint European Masters programmes. Conditions will be more flexible and individual grants amounts will be higher than in standard mobility.

c) Placements of students in undertakings: this type of mobility will be similar to placements under the current Leonardo programme. The placement duration will be up to 12 months.

The grants are intended to help support travel, accommodation and subsistence costs. Because of the increase in demand has been consistently outstripping the availability of resources, the standard student grant has remained at an average of around €150 per month since 1993. In real terms this represents a 25% cut in its value, and acts as an ever larger obstacle to participation of less-privileged students in the programme. The proposal is therefore to increase the average standard student grant to €250 per month by the end of the new programme.

The placement grant represents an average of some €500 per month for subsistence costs. It is higher than the standard mobility grant mainly because students on placements in enterprises do not normally have access to subsidised accommodation or services, and so have higher living costs. The new unit cost also provides for an increase in placement duration, in parallel with the increased duration envisaged for Leonardo placements (see below).

Intensive programmes are short-term mobility projects organised on a multilateral basis (eg 'summer schools'), based around a single host university. Courses must be taught by teachers and attended by students from at least 3 different countries. These courses therefore combine student and teacher mobility. The grant is a contribution towards the travel and subsistence costs of participating students and teachers and the organisation costs. The unit cost takes account of the need for revised amounts for accommodation and subsistence.

Teacher mobility

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Short term teacher mobility	Grants to individuals	600	1,028 (900)	279,513	287.397
Long term teacher mobility	Grants to individuals	N/A (new)	11,427 (10,000)	3,384	38.670
Mobility to undertakings	Grants to individuals	1,200	1,535 (1,348)	28,493	43.737
<i>Total teacher mobility</i>				<i>303,390</i>	<i>359.804</i>

This action consists of mobility of teaching staff in higher education institutions in order to teach or train in a partner institution abroad. Three types of mobility are planned:

a) Short term mobility for teaching: teaching periods of 1 to 6 weeks, similar to the current Erasmus TS mobility;

b) New long term mobility for teaching: teaching periods of minimum 1 semester and maximum 1 year - "Erasmus Sabbaticals". These are full teaching and pedagogic programmes and combined with research ; preference will be given to teaching assignments which are part

of integrated programmes leading to joint degrees but other types of teaching assignments will also be possible.

c) Mobility in co-operation with undertakings. This involves teaching staff of higher education institutions going for teaching assignments or periods of practical training in enterprises or training institutions for periods of 1 to 6 weeks.

The grants are intended to help support travel and subsistence costs. The experience with short-term mobility shows that too much financial effort is required from the sending institution to supplement the very low Erasmus grants, and that this is a serious obstacle to participation, so a substantial increase is proposed. The grant for long-term mobility has been calculated on the basis of an allowance of €1,200 per month.

Other staff mobility

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Other staff mobility	Grants to individuals	1,200	1,583 (1,400)	36,440	57.674

This action consists of mobility of other (non-teaching) staff in higher education institutions and staff of enterprises for purposes of training or teaching. Two broad types of mobility are planned : a) mobility of administrative or other non-teaching staff of higher education institutions for purposes of following practical training either in an enterprise or in another higher education institution ; b) mobility of staff of enterprises for purposes of transfer of knowledge or research results or for teaching. This includes in particular human resources managers, training planners and managers, trainers, occupational guidance specialists, managers, etc.

This action is a continuation and extension of the current “exchanges” action under the Leonardo da Vinci programme. The mobility periods will last between 1 and 6 weeks. The grants are intended to help support travel and subsistence costs. The average grant has been modestly increased to allow for revised accommodation and subsistence costs.

Organisation of mobility

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Organisation of mobility	Grants to institutions	9,300	29,988 (26,279)	17,500	524.795
Intensive language courses	Grants to institutions	6,000	8,119 (7,115)	2,555	20.745

The “Organisation of mobility” action consists of grants to the higher education institution or enterprises sending and/or receiving mobile students and teachers, to support the cost of making the necessary provisions for high-quality mobility. These include: language courses, academic and organisational arrangements with partner institutions, including credit recognition and transfer arrangements, practical support for incoming students, etc. The grants will be modulated in proportion to the volume of mobility handled by the higher education

institution or enterprise. The increase in the average unit cost reflects the additional workload for universities generated by the substantial increase in Erasmus student and teacher numbers.

Erasmus intensive language courses (EILC) are tailor-made for Erasmus students at the host country. The emphasis is on diversification of the offer of language training, with effort targeted on the less widely used languages. The purpose is to prepare the incoming students in the language of the host country. The grants to institutions are managed via the National Agencies and cover part of the organisation costs incurred by the institution. The students attending the course receive an extra month's grant. A moderate increase in unit cost is planned to reflect revised accommodation and subsistence costs.

Leonardo da Vinci

Trainee placements

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Trainee placements	Grants to individuals	1,950	3,644 (3,186)	721,772	2,630.123

Target: To increase placements in enterprises to at least 150,000 per year by the end of the programme

This action consists of placements of persons in vocational education and training (VET) in business sector or vocational training institutions abroad, and is funded through individual grants disbursed via mobility projects. The target groups of this action are: persons in initial vocational training, who undertake short placements in the framework of a training programme, and young workers (i.e. people who have completed their training or studies), who undertake longer-term placements in businesses. The purpose is to give the opportunity to people who enter the labour market to undertake an in-service training in another European country, thus improving their employability through experience of different work methodologies and approaches. The placements last between 3 and 52 weeks; the average duration is presently around 6 weeks for persons in IVT (average unit cost €1,250) and around 4 months for young workers (average unit cost €2,950) .

The grants are intended to help support travel, insurance (linked to the work-place such as civil liability, or accident), accommodation and subsistence costs. They also include the costs for pedagogical, linguistic and cultural preparation as well as for the management of the projects by the promoter. There is a demand for longer placements and for a broader opening of the programme to young workers. The intention is to increase the duration of the stays abroad by two months for both target groups, i.e. to 4 months in average for persons in IVT and to 6 months in average for young workers. It is anticipated that the share of total mobility represented by young workers will increase steadily during the new programme, thus raising the average unit cost too. These factors explain the increase of the average unit cost in relation to 2004.

As reinforcing the quality of Leonardo mobility remains one of the main objectives of the programme, it is also intended to take some further action to tackle some present weaknesses, such as for example allowing preparatory visits for project partners if needed, offering help in partner search in order to find partners of good quality abroad, some monetary compensation

for the necessary tutoring and mentoring, especially for SMEs receiving young trainees on Leonardo placements.

Trainer mobility

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Mobility of trainers	Grants to individuals	1,200	1,584 (1,400)	132,000	209.057

This action consists of mobility of teaching staff in VET or of persons responsible for VET (including language training). It is organised in cooperation between training institutions and businesses with the objective of transfer of competencies and innovative methods and practices, sharing of knowledge and experience in different countries and organisational contexts. It applies to teaching and administrative staff responsible for human resources or vocational training planning, vocational guidance specialists (eg within learning providers or the business sector), and language trainers. Mobility lasts for between 1 and 6 weeks; the average duration is 2 weeks

The grants are intended to help support travel, accommodation and subsistence costs. Some 5-10% of the grant is available to support costs for preparation (if needed) and management costs. The unit cost is calculated on the basis of a daily subsistence allowance of 100 € per person plus the travel costs for an average 2-week stay, reflecting slightly increased accommodation and subsistence costs.

Projects for the development and transfer of innovation

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Transfer of innovation projects	Grants to institutions coordinating projects	320,000 (procedure B pilot projects)	281,893 (250,000)	2,500	704.733

These transnational cooperation projects aim to improve the quality of training systems through the development and transfer of innovation and good practice from elsewhere in Europe. They will involve learning providers, associations/institutions involved in VET, social partners, chambers of commerce, trade organisations, bodies providing guidance and counselling, research centres, NGOs, etc. Minimum participation will be 3 partners from different countries. Compared to the pilot projects currently funded under Leonardo da Vinci, the new type of project will have a smaller size. Following final selection decision by the Commission, grants will be awarded by National Agencies to the coordinating institution for the project, who will be responsible for distributing funds to the partners in accordance with an approved workplan and budget. The normal duration of these projects is 2-3 years. Grants will cover the costs of development and adaptation of products, and they will include travel and meeting costs for the partners.

Grundtvig

Individual mobility

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Adult education staff mobility	Grants to individuals	1,000	2,281 (2,000)	20,540	46.858
Adult learner mobility	Grants to individuals	New	1,397 (1,200)	58,500	81.734
European Assistants	Grants to individuals	New	5,771 (5,000)	5,850	33.759
<i>Total Grundtvig mobility</i>				<i>84,890</i>	<i>162.351</i>

Target: To support the mobility of at least 25,000 individuals involved in adult education per year by 2013

Adult education staff mobility consists of grants to enable individual adult education staff of any category (1) to attend formal or non-formal, initial or further training activities, or (2) to carry out teaching or study visits to other European countries. Mobility periods can last up to one year, but the average duration is expected to be just over two weeks. The action is based on the current mobility scheme in Grundtvig. The increase in unit cost reflects the introduction of longer duration mobility and the reinforcement of language preparation where appropriate; it also includes provision for course fees, where payable.

Adult learner mobility is a new action consisting of grants to enable adult learners (singly or in groups) to visit another European country for various types of formal or non-formal adult education activities, including notably (1) European Study Circles (residential seminars bringing together adults as learners and informal teachers from several European countries); (2) European Adult Volunteer Scheme (opportunities for adults and in particular senior citizens to bring their experience to bear in contributing as learning facilitators to the further development of civil society in other European countries). The minimum duration is 1 week ; maximum 1 month. The unit cost assumes travel costs of €350 and subsistence costs for 9 days.

Grundtvig European Assistantships is a new action consisting of grants to enable young adult educators to undertake an assistantship in a formal or non-formal adult education organisation in another European country for the dual purpose of (1) developing the host institution's European dimension through assisting in the teaching of courses on languages/area studies, and (2) contributing to the assistant's professional development. They will cover young people having undergone or currently completing training and intending to have a professional involvement in adult education. The minimum duration is 3 months ; maximum 1 year. The unit cost is based on the assumption of travel costs of €300 plus a monthly grant of €700 for an average stay of 6.7 months.

Partnerships

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Grundtvig partnerships	Grants to individual participating organisations	8,000	11,351 (10,000)	19,214	218.101

Grundtvig partnerships are designed to encourage organisations involved in adult education, particularly at local level, to collaborate with partners in other European countries on (usually small-scale) projects addressing topics of mutual interest, thereby strengthening the European dimension of their work. Activities include joint meetings, seminars and fieldwork, exchanges of staff and learners, joint cultural events and exhibitions, and collaboration via ICT. They cover all types of organisations involved in providing or facilitating formal or non-formal learning opportunities for adults. Projects may last between 1 and 3 years, the average being 2.5 years. The grant is composed of a lump sum for basic activities plus a variable amount for visits, European courses, and exchanges of staff and learners within the partnership, depending on its specific profile of activities. The increase in unit cost reflects an increased number of adult educators being exchanged and the introduction of courses on Europe as an additional activity from 2009.

*Transversal programme*Indirect centralised dissemination projects

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Dissemination projects	Grants to coordinating organisations	N/A (new)	112,504 (98,661)	350	39.376

These projects will focus on the transfer of products, results and good practice achieved under the Integrated Programme or its predecessors from one country or group of countries to another. Because the essence of the activity is the adaptation of existing products, results etc to function in a particular national context, such projects should most appropriately be managed through National Agencies rather than centrally. Projects normally will last 2-3 years. Grants will be distributed via the organisation coordinating the project and are expected to average EUR 10,000 per year per participant.

5.2.2. Commission procedure actions

This section focuses on the actions of the programme managed through the Commission procedure, which are characterised by their strong multilateral dimension and are generally larger-scale than the National Agency procedure actions, through far smaller in overall volume, representing some 18% of programme expenditure. Such actions will be administered by the Commission, which may delegate some management functions to the Executive Agency established for the purpose.

This section presents Commission procedure actions grouped by type, rather than organised by programme, in interests of legibility and because the structures and cost bases of each type of action are relatively homogeneous across all the programmes.

Multilateral projects

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Erasmus Curriculum Development & HEI/enterprise projects	Project grant		150.728 (132.280)	1,400	211.019
Comenius, Grundtvig, Policy, Language projects	Project grant		323,822 (286,213)	1,113	360.414
Policy, Language and innovation projects	Project grant		962,782 (854,542)	245	235.882
<i>Total projects</i>				2,758	807.315

(a) Smaller-scale Erasmus projects. These are

(i) Curriculum Development projects, based on the identical action in the existing Erasmus programme, where universities work together to produce either an entire new course or a module for incorporation in existing courses. Such projects will typically involve 5 to 10 higher education institutions and will last 2 or 3 years.

(ii) University/enterprise projects. These new projects are designed to fostering co-operation between higher education institutions and enterprises.

(iii) Multilateral projects aimed at innovation and experimentation in the other areas mentioned in the specific and operational objectives of the programme and the annual call for proposals. They will involve at least 3 higher education institutions, with a normal duration of 2 years.

(b) Medium-sized projects within Comenius, Leonardo and Grundtvig. These cover, for instance, joint projects between 4 or 5 institutions to update materials, methods or training used in the field of school or adult education; or projects bringing specialist language teaching institutions together to develop new language teaching or training materials. Such projects will typically involve between 5 and 10 partners and will last between 2 and 3 years.

(c) A smaller number of large projects, designed to promote innovation and experimental approaches in the different areas of the programme, including in the field of policy development at European level. These would include projects aimed at the creation, experimentation and testing of new tools and approaches with a high impact in the fields of vocational education and training or adult education; projects focusing on the creation and provision of online language courses, particularly in less widely used and less taught languages; etc. These projects will also last 2, 3 or more years, and will typically involve a significantly larger number of partners – some 25-30 on average.

Networks

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
“Standard” networks	Network grant		331,824 (294,047)	917	304.283
Erasmus Thematic Networks	Network grant	450,000	1,242,261 (1,090,221)	98	121.742
<i>Total networks</i>				<i>1,015</i>	<i>426.025</i>

This activity consists of Community support for European networks of organisations active in different sectors of education and training. The aim of such networks, which usually include members from every Member State, is to facilitate the exchange of practices among specialists and to foster reflection at European level on some key transversal issues in the field of education and training.

(a) “Standard” networks are found in Comenius, Leonardo, Grundtvig and in the transversal programmes. These large-scale networks, each in a given thematic area of importance, are designed to act as a forum for ongoing and needs analysis, to promote interaction between projects and partnerships, and to disseminate project outputs and good practice across Europe. As a general rule, all participating countries are represented in each network by the end of the work programme, but Comenius and Grundtvig networks can be smaller. This action also covers the Eurydice network, for the analysis of data relating to education in Europe, and the National Academic Recognition Centres (NARICs) which facilitate the recognition of higher education qualifications between countries.

(b) Erasmus “Thematic Networks”. These are very large-scale actions acting as think-tanks for opinion leaders from academia and society, representing a discipline or cross-disciplinary field of teaching and learning. They involve universities, other higher education institutions, research bodies, professional associations, employers, trade unions, international organisations, NGOs, independent experts and public authorities (including links with EU policies in the field concerned, like human rights, consumer protection, environment, etc.). Each Thematic Network project lasts three years and it involves institutions from all participating countries ; the average number of partners is 60. The increase in unit cost provides for an expansion of the number of partners and activities of thematic networks in response in particular to the Bologna process.

Observation, statistics, indicators

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Observation, statistics, etc	Grants and tenders		278,028 (246,684)	700	194.620

This activity comprises:

(a) the collection and analysis of statistics and indicators in key policy areas, notably in the context of the Objectives Process following up the Lisbon goals, the operation of a

languages indicator to measure progress towards the Barcelona objective of mother tongue + two languages, etc. The unit will vary according to the activity concerned, but may include market tenders for the collection and analysis of data, as well as grants for projects in the field.

(b) support for studies in the field of education and training, focusing on areas of policy importance for the European Union. It builds on the existing studies actions of Socrates and Leonardo da Vinci.

Accompanying Measures

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Standard Accompanying Measures	Project grant		98,322 (86,323)	637	62.631
Other supporting activities	Project grant and tenders		154,369 (136,966)	994	153.443
<i>Total Accompanying Measures</i>				<i>1,631</i>	<i>216.074</i>

Standard Accompanying Measures consist of projects that are otherwise not eligible under the main actions of the programme, such as the organisation of conferences or seminars, the establishment of new European associations etc. The action carries forward the existing Accompanying Measures actions of the Socrates and Leonardo da Vinci programmes.

In addition, this heading covers support for Community initiatives such as Europass and Euroguidance and the maintenance of the Ploteus database, which are not covered elsewhere within the Integrated Programme, and a series of initiatives related to language learning, including the allocation of European Language Prizes, awareness-raising events organised jointly with national media, the operation of a European language indicator to measure progress towards the Barcelona objective, and an annual language conference.

Jean Monnet Programme

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
Jean Monnet Action	Project grant		39,813 (35,325)	2,051	81.656
Named European institutions	Operating grant	2,285,000	4,760,827 (4,213,120)	28	133.303
Other European institutions and associations	Operating grant		665,242 (590,253)	84	55.880
<i>Total Jean Monnet</i>				<i>2,163</i>	<i>270.840</i>

The Jean Monnet programme consists of three actions:

(a) The “Jean Monnet Action” itself, which supports networks and projects at university level to promote the teaching of, research into and reflection on European integration within higher education. In contrast to the remainder of the Integrated Programme, the Jean Monnet Action has worldwide coverage. The sub-actions include support for conferences and dialogue, for the establishment of Jean Monnet chairs, Jean Monnet Centres of Excellence and other teaching activities, for research networks, for national associations of university lecturers and researchers involved in European integration studies, and for networks of young researchers in the field.

(b) Community support for five European institutions in education and training: the College of Europe – Bruges and Natolin campuses; the European University Institute, Florence; the Academy of European Law, Trier; the European Institute of Public Administration, Maastricht. The increase in unit cost reflects the larger role anticipated for these institutions in the new programme period, and the establishment of a new graduate college at Florence.

(c) Community support for other European institutions and associations in education and training. This action will cover the award of some twelve operating grants per year to associations and institutions in the field, selected following an open call for proposals.

5.2.3. Programme-related operational activities

Cash prices (2004 prices in brackets)

Action	Unit	Unit cost 2004 (€)	Unit cost new programme (€)	Volume of realisations	Total cost (€mio)
National Agencies	Operating grant	245,720	822.343 (723,810)	525	431.730
Information & publications	Grants	New	19,447	1,750	34.033
Evaluation	Tenders	330,000	486.964 (428,571)	28	13.635
<i>Total operational</i>					<i>479.399</i>

This activity consists of essential programme-related operational activities, notably:

1) The allocation of operating grants to the National Agencies designated by the Member States to handle the indirect centralised actions of the new programme under the “National Agency procedure”. As set out in the draft Decision, this contribution may cover up to 50% of eligible costs of these agencies. The profile includes a rising unit cost across the seven-year period of the programme, reflecting the very substantial increase in the volume of activity with which the agencies will deal (in excess of 300% by 2013). The Commission assumes that the bulk of the increase in workload for the National Agencies will occur in Comenius, Leonardo da Vinci and Grundtvig, where an increase in volume will tend to result in a corresponding increase in the number of grant agreements. In the case of Erasmus, the volume-related increase in workload is likely to be more marginal since the majority of universities already participate in the programme (but the transfer of advanced vocational placements from Leonardo to Erasmus will represent a new area of activity for the agencies concerned).

2) Support for information and publications relating to the products and outcomes of the programme. This is complementary to the dissemination key action of the transversal programme, and will address the issue of lack of information about programme achievements and opportunities highlighted in the interim evaluations of Socrates and Leonardo da Vinci.

3) Funding for external evaluations of the Integrated Programme, which are an essential to fulfil the Commission's monitoring and evaluation obligations as set out in the draft Decision. The increase in unit cost reflects the larger scale of the evaluation task for the proposed new programme, given the planned increase in its range of volume of activity.

5.3. Methods of implementation

Mobility, partnership and some project actions (82% of the programme budget) will be implemented by the Commission and National Agencies in the participating countries using the indirect centralised management model set out in the Financial Regulation.

The remaining 18% will be implemented centrally, either directly by the Commission and/or via an Executive Agency established for the purpose.

6. FINANCIAL IMPACT

6.1. Total financial impact on Part B - (over the entire programming period)

6.1.1. Financial intervention

Commitments (cash prices)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Comenius	142.357	159.506	182.706	221.048	269.569	308.225	328.633	1,612.044
Erasmus	500.113	595.701	693.686	795.151	940.487	1,070.948	1,333.659	5,929.746
Leonardo	320.485	343.131	414.030	488.754	589.276	726.429	767.249	3,649.355
Grundtvig	48.285	50.658	67.459	83.449	98.557	114.237	130.504	593.149
Transversal	101.644	115.938	123.187	124.889	122.335	120.611	122.135	830.739
Jean Monnet	34.116	35.608	37.972	38.732	40.652	41.465	42.295	270.840
Operational	41.387	53.580	61.829	69.259	76.962	84.359	92.022	479.399
Total	1,188.387	1,354.122	1,580.870	1,821.283	2,137.838	2,466.274	2,816.497	13,365.271

6.1.2. *Technical and administrative assistance, support expenditure and IT expenditure (commitment appropriations)*

Commitments (cash prices)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
1) Technical and administrative assistance								
a) Executive Agency	19.286	22.519	25.613	26.126	26.648	27.183	27.727	175.101
b) Other TAA:	0	0	0	0	0	0	0	0
- intra muros:								
- extra muros:								
Symmetry	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	9.282
Audits	0.787	0.802	0.818	0.835	0.851	0.868	0.886	5.847
Other informatics assistance	1.561	1.592	1.624	1.656	1.689	1.723	1.757	11.602
Experts – project evaluations	1.248	1.380	1.548	1.579	1.610	1.643	1.675	10.683
Subtotal 1	24.130	27.566	30.901	31.521	32.150	32.795	33.452	212.515
2) Support expenditure								
a) Studies	0.520	0.637	0.758	0.828	0.845	0.862	0.879	5.328
b) Meetings of experts	1.040	1.061	1.082	1.104	1.126	1.149	1.172	7.735
c) Information and publications	5.202	3.184	3.247	3.312	3.378	3.446	3.515	25.285
d) Other	0.520	0.531	0.541	0.552	0.563	0.574	0.586	3.867
Subtotal 2	7.283	5.412	5.629	5.796	5.912	6.031	6.151	42.214
TOTAL	31.413	32.978	36.530	37.317	38.062	38.826	39.603	254.729

These costs include the programme contribution to the operating costs of the proposed Education and Culture Executive Agency, in particular the personnel costs relating to this programme. These personnel costs correspond to 140 staff (secondments and temporary agents, and contractual staff) in 2007, and 186 staff in 2013. The increase in human resources across this period reflects the increase in the volume of activity to be managed by the Agency, corresponding to the planned increase in the volume of operational credits to be managed in the centralised (Commission procedure) actions of 200% by the end of the programme compared with 2006.

6.2. Calculation of costs by measure envisaged in Part B (over the entire programming period)

Commitments (cash prices)

Breakdown	Type of outputs (projects, files)	Number of outputs (total for years 2007-2013)	Average unit cost	Total cost (total for years 2007-2013)
<u>Comenius</u>				
In-service training for teachers	Individual mobility	101,829	2,176	221.625
Work-experience for future language teachers	Individual mobility	16,450	5,616	92.383
Upper secondary school pupil mobility	Individual mobility	6,691	2,316	15.498
Preparatory visits	Individual mobility	20,885	1,361	28.416
Partnerships	Project + mobility	64,266	16,157	1,038.374
Projects	Project	420	322,853	135.598
Networks	Project	126	538,088	67.799
Accompanying measures	Project	126	98,021	12.351
Total Comenius				1,612.044
<u>Erasmus</u>				
Intensive programmes	Project + mobility	1,610	28,331	45.613
Intensive language courses	Project + mobility	2,555	8,119	20.745
Standard student mobility	Individual mobility	1,721,262	1,750	3,021.161
Special student mobility	Individual mobility	77,834	11,372	887.647
Student placements	Individual mobility	210,318	3,015	635.977
Short-term teacher mobility	Individual mobility	279,513	1,025	287.397
Long-term teacher mobility	Individual mobility	3,384	11,394	38.670
Teacher mobility to undertakings	Individual mobility	28,493	1,531	43.737
Other staff mobility	Individual mobility	36,440	1,579	57.674
Organisation of mobility	Grant to organisers	17,500	29,988	524.795
Multilateral projects	Project	1,400	150,728	211.019
Thematic networks	Project	98	1,242,261	121.742
Accompanying measures	Project	224	149,871	33.571
Total Erasmus				5,929.746
<u>Leonardo da Vinci</u>				
Trainee placements	Individual mobility	721,772	3,644	2,630.123
Trainer mobility	Individual mobility	132,000	1,584	209.057
Innovation transfer projects	Project	2,500	281,893	704.733
Networks	Project	175	567,717	99.351

Accompanying measures	Project	105	58,007	6.091
Total Leonardo				3,649.355
<u>Grundtvig</u>				
European Assistantships	Individual mobility	5,850	5,771	33.759
Adult learner mobility	Individual mobility	58,500	1,397	81.734
Staff training mobility	Individual mobility	20,540	2,281	46.858
Learning partnerships	Project + mobility	11,351	19,214	218.101
Cooperation projects	Project	560	281,797	157.806
Innovation projects	Project	21	643,022	13.503
Networks	Project	56	549,435	30.768
Accompanying measures	Project	182	58,343	10.618
Total Grundtvig				593.149
<u>Transversal programme: KA1</u>				
ARION study visits	Individual mobility	17,578	1,352	23.774
Cedefop study visits	Individual mobility	17,578	1,352	23.774
Experimental projects	Project	49	416,210	20.394
Innovation projects	Project	21	1,109,892	23.308
Standing conferences	Project	35	665,935	23.308
Eurydice	Project	217	196,916	42.731
NARICS	Project	210	25,547	5.365
Statistics and indicators	Project	133	657,173	87.404
Studies and comparative research	Project	189	443,957	83.908
Accompanying Measures	Project	350	49,945	17.481
Databases	Project	21	138,737	2.913
Euroguidance	Project	210	92,491	19.423
Europass	Project	196	158,556	31.077
Total Key Activity 1				404.859
<u>Transversal programme: KA2</u>				
New language materials	Project	42	554,946	23.308
Online courses	Project	14	2,219,784	31.077
Training tools for language teachers	Project	42	554,946	23.308
Web portal	Project	7	416,210	2.913
Networks	Project	21	416,210	8.740
Awareness raising	Project	28	1,664,838	46.615
Competence tests	Project	7	2,497,257	17.481
Conferences	Project	7	416,210	2.913
European language label	Project	175	88,791	15.538
Total Key Activity 2				171.895
<u>Transversal programme: KA3</u>				
Multilateral projects	Project	140	840,101	117.614
Networks	Project	70	332,968	23.308
ICT development monitoring	Project	28	554,946	15.538
Total Key Activity 3				156.460
<u>Transversal programme: KA4</u>				
National projects	Project	350	112,504	39.376
Multilateral projects	Project	49	1,028,151	50.379
Studies	Project	350	22,198	7.769

Total Key Activity 4				97.525
Total Transversal programme				830.739
Jean Monnet programme: Jean Monnet Action				
Conferences and dialogue	Project	231	71.550	16.528
National Associations	Project	70	22,487	1.574
Research	Project	70	168,653	11.806
Teaching	Project	980	36,742	36.007
Young researchers	Project	700	22,487	15.741
Total Jean Monnet Action				79.289
Jean Monnet programme: Named institutions				
4 institutions	Operating grant	28	4,760,827	133.303
Jean Monnet programme: Other institutions and associations				
Institutions	Operating grant	35	1,124,352	39.352
Associations	Operating grant	49	337,306	16.528
Total other institutions and associations				55.880
Total Jean Monnet programme				270.840
Programme-related operational				479.399
TOTAL COST				13,365.271

The subtotals and overall total do not always sum because of rounding

7. IMPACT ON STAFF AND ADMINISTRATIVE EXPENDITURE

7.1. Impact on human resources

Types of post		Staff to be assigned to management of the action using existing and/or additional resources		Total	Description of tasks deriving from the action
		Number of permanent posts 2007 (2013)	Number of temporary posts 2007(2013)		
Officials or temporary staff	A	85.2 (97.6)	0	85.2 (97.6)	<i>Programme implementation</i>
	B	35.7 (40.0)	0	35.7 (40.0)	
	C	62.8 (70.4)	0	62.8 (70.4)	
Other human resources DNE/AUX			AUX A 2.2 (2.6) AUX B 17.6(20.8) AUX C 9.9 (11.7) DNE 17.6(20.8)	2.2 (2.6) 17.6 (20.8) 9.9 (11.7) 17.6 (20.8)	<i>Programme implementation</i>
Total		183.7 (208.0)	47.3 (55.9)	231.0 (263.9)	

7.2. Overall financial impact of human resources – 2004 prices

Type of human resources	Amount (€ million) 2007(2013)	Method of calculation
Officials	19.840 (22.464)	€ 108,000 * 183.7 (208.0) officials
Temporary staff		N/A
Other human resources (specify budget line)	0.238 (0.281) 1.901 (2.246) 1.069 (1.264) 0.792 (0.936)	A € 108,000 * 2.2 (2.6) staff B € 108,000 * 17.6 (20.8)staff C € 108,000 * 9.9 (11.7) staff DNE € 45,000 * 17.6 (20.8) staff
Total	23.836 (27.191)	

The amounts are total expenditure for twelve months.

7.3. Other administrative expenditure deriving from the action – 2004 prices

Budget line (number and heading)	Amount € million 2007(2013)	Method of calculation
Overall allocation (Title A7)		
A0701 – Missions	1.000 (1.000)	1,230 missions of up to 2 days at €650 + 200 missions of 1 week at €1,000
A07030 – Meetings	1.000 (2.000)	€1,160 per participant (€860 travel + €150 per diem * 2 days) = 860 participants
A07031 – Compulsory committees ¹	1.000 (1.000)	€860 per participant = 1,160 participants
A07032 – Non-compulsory committees	0	
A07040 – Conferences	0.500 (0.500)	
A0705 – Studies and consultations	0	
Other expenditure (specify)	0	
Information systems (A-5001/A-4300)		
Other expenditure - Part A (specify)		
Total	3.500 (4.500)	

The amounts are total expenditure for twelve months.

¹ Mixed advisory/management committee (Council Decision 199/468/EC Articles 3 and 4)

I.	Annual total (7.2 + 7.3)	€ 30.758 (average)
II.	Duration of action	7 years
III.	Total cost of action (I x II)	€ 215.303

The planned staff resources amount to an increase of 30% compared with 2006, when steady-state is reached in 2009, compared with an increase in operational credits to be managed through the centralised (Commission) procedure of 200% by the end of the programme. The increase in staff resources also reflects the increased financial monitoring and verification

demands resulting from the significant increase in resources managed through the National Agencies (in excess of 300% by the end of the programme).

The requirements for human and administrative resource expenditure will be met within the budget allocated to the Directorate General responsible within the context of the annual allocation procedure. The allocation of posts will depend in part on the internal organisation of the next Commission and in part on the result of a possible reallocation of posts between Commission services following the new financial perspectives.

8. FOLLOW-UP AND EVALUATION

8.1. Follow-up arrangements

The Commission has developed indicators for each specific and operational objective of the programme. These are set out in the annex to the extended impact assessment document.

Data collection will be assured through the National Agencies for the indirect centralised actions, and the necessary provisions shall be included in the grant agreements between the Commission and the National Agencies, and for the centralised actions directly by the Commission and by the Executive Agency.

For the purpose of data collection by all parties, a dedicated software application will be produced (based on the existing Symmetry system) and implemented concurrently with the start of the new programme.

8.2. Arrangements and schedule for the planned evaluation

An interim evaluation report on the results achieved and on the qualitative and quantitative aspects of implementation is scheduled for March 2011, based on reports from the participating countries. A final evaluation report will be produced by March 2016, likewise based on national reports.

9. ANTI-FRAUD MEASURES

The current proposal has been subject to the new pre-examination procedure with OLAF. It provides in particular that decisions of the Commission, agreements with the National Agencies and the resulting agreements and contracts should provide for monitoring and financial control by the Commission (or any authorised representative), including OLAF, and for audits by the Court of Auditors, which may be undertaken in situ as necessary. These controls may be undertaken in relation to the National Agencies and as appropriate in relation to beneficiaries of grants.